

RAINER DECKER

Die Hexenverfolgungen im Herzogtum Westfalen

Forschungsstand, Quellenlage und Zielsetzung

Das Herzogtum Westfalen bildete bis zur Säkularisation 1803 mit ca. 3750 qkm nach dem Hochstift Münster das zweitgrößte Territorium in Westfalen. Landesherr war der Erzbischof von Köln. Sein Machtbereich erstreckte sich vor allem auf das mittlere und östliche Sauerland, d. h. auf die heutigen Kreise Olpe und Hochsauerland sowie Teile des Kreises Soest und des Märkischen Kreises. Nachbarterritorien waren im Westen die Grafschaft Mark, im Norden die Hochstifte Münster und Paderborn sowie im Osten und Süden verschiedene hessische Länder. Die Bevölkerungszahl läßt sich erst für den Beginn des 19. Jahrhunderts genauer bestimmen. Damals bewohnten ca. 128 000 Menschen das sog. kurkölnische Sauerland (heute ca. 550 000).¹

Die Hexenverfolgungen in diesem Territorium sind bis vor kurzem lediglich auf lokaler Ebene untersucht worden. Solange diese Einzelergebnisse nicht zu einem Gesamtüberblick verdichtet wurden, blieb unklar, daß das Herzogtum Westfalen ein „zentrales Gebiet“ der Hexenverfolgungen im nordwestdeutschen Raum darstellte. Dies erkannt zu haben, ist das Verdienst der Untersuchung von G. Schormann über „Hexenprozesse in Nordwestdeutschland“. Demnach tritt im kurkölnischen Sauerland während des 17. Jahrhunderts „eine Gesellschaft in Erscheinung, in der die Prozesse zeitweise das wichtigste sozialgeschichtliche Phänomen überhaupt sind“.² Dabei beschränkt sich Schormann infolge seines größeren Untersuchungsgebietes auf die quantitative Erfassung der Verfolgungen, d. h. auf die Frage, „wann, wo, wie viele Prozesse stattgefunden haben“ (S. VII). Dagegen soll es Aufgabe der vorliegenden Arbeit sein, über diese knappen, z. T. noch zu ergänzenden Angaben hinausführend zu einer Entwicklungsgeschichte der Hexenverfolgungen im Herzogtum Westfalen zu gelangen, also zu einer breiteren Darstellung des ersten Auftretens, der Höhepunkte und des Abklingens des Phänomens. Die wichtigste und zugleich schwierigste Frage

Abkürzungen: HSO (Heimatstimmen des Kreises Olpe), HStAD (Hauptstaatsarchiv Düsseldorf), StA (Stadtarchiv), StAM (Staatsarchiv Münster).

1 S. *Reekers*, Statistische Darstellung der gewerblichen Wirtschaft Westfalens um 1800, Teil 4, Herzogtum Westfalen (Westfälische Forschungen 20, 1967, S. 58-108, hier S. 101).

2 G. *Schormann*, Hexenprozesse in Nordwestdeutschland (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 87, Hildesheim 1977) S. 100.

ist die nach den Ursachen. Sie läßt sich erst beantworten, wenn eine Reihe von Vorfragen geklärt ist. Dazu gehören die juristischen und sonstigen Mechanismen, die den Ablauf der Prozesse bestimmten, der soziale und wirtschaftliche Hintergrund, der Anteil der Frauen, die soziale Zugehörigkeit der Angeklagten einerseits und der Befürworter bzw. Träger der Verfolgungen andererseits.

Die Quellenlage ist infolge der heterogenen Überlieferung schwierig. In Frage kommen zahlreiche Adels- und Stadtarchive sowie für die landesherrliche Justiz die Staatsarchive in Düsseldorf und Münster. Diese weite Streuung hängt mit der sehr buntscheckigen Gerichtsverfassung der frühen Neuzeit zusammen. Die Justiz war nicht ausschließlich Sache des Territorialfürsten, sondern teilweise übten auch Ritterschaft und Städte Einfluß auf die Gerichtsbarkeit in ihrem Herrschaftsgebiet aus.

Die Rechnungsbücher der landesherrlichen Amtsbezirke, deren Angaben der Gerichtskosten einen Überblick über die Zahl der Prozesse ermöglichen könnten, sind nicht mehr vorhanden. Die Rechnungen der Städte und Adelsherrschaften bieten da nur geringen Ersatz. Die wichtigsten Quellen stellen somit die Prozeßakten dar. Am besten ist die Überlieferungslage für die südlichen, westlichen und nordöstlichen Randgebiete des Herzogtums, die Ämter Bilstein, Balve und den Raum Rүthen. Hier liegen umfangreiche Archivalien aus mehreren Verfolgungsperioden vor. In anderen Gerichtsbezirken läßt sich wenigstens eine Prozeßwelle, besonders die um 1630, anhand der Akten darstellen. Dagegen fällt diese Quellengattung für das Gebiet des Ruhrtales oberhalb von Neheim, vor allem das Ruhramt (Arnsberg) und das Amt Eversberg, völlig aus. Jedoch sind hier aus anderen Überlieferungen einige Prozesse nachweisbar, ohne daß sich ihr Ausmaß genauer bestimmen ließe. Daher kann die Gesamtzahl der im Herzogtum Westfalen geführten Hexenprozesse nicht ermittelt werden, es sind höchstens vage Schätzungen möglich.

Bemerkenswert ist schließlich noch, daß die Hexenverfolgungen dieses Raumes bereits in der zeitgenössischen Literatur Wiederhall fanden. Sowohl ein Verfechter als auch ein Gegner der Prozesse haben um 1630 ihre Erfahrungen in Büchern niedergelegt und bieten somit wertvolle Einblicke in die Prozeßwirklichkeit und das Denken von Beteiligten.

Die ersten großen Prozesse am Ende des 16. Jahrhunderts

Hexenprozesse sind im Herzogtum Westfalen seit 1562 nachweisbar.³ Doch gab es sie wahrscheinlich auch schon vorher. Dafür sprechen mehrere Überlegungen. 1494, sieben Jahre nach der Erstveröffentlichung, erschien in Köln eine Ausgabe

³ 1562 mit unbekanntem Ausgang in Winterberg. J. Rүther, Heimatgeschichte des Landkreises Brilon (Münster 1956) S. 174. Msc. *Schmalz*, Hallenberger Hexenprozesse im StA Hallenberg.

des „Hexenhammers“ (*Malleus maleficarum*), des berühmtesten literarischen Produkts des Hexenwahns. Es enthält nicht nur eine ausführliche Beschreibung des angeblichen Hexenwesens, sondern auch konkrete Anweisungen zur Strafverfolgung. Bereits um 1495 wurde das Buch in Paderborner Theologenkreisen mit Zustimmung gelesen,⁴ und ähnliches wird man auch für das Herzogtum Westfalen annehmen können, das ja aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Erzdiözese Köln solchen Einflüssen aus dem Rheinland besonders stark ausgesetzt war.

Die berühmten Femeegerichte, die sich im Sauerland konzentrierten, nahmen sich ebenfalls des neuen Deliktes an. Im Generalkapitel der westfälischen Femeegerichte in Arnsberg wurde erstmals 1490 Hexerei unter den zu ahndenden Straftatbeständen aufgeführt: „So jemand Ketzereien ausheckt und vorbringt; so jemand vom Glauben abfällt und Heide wird; so jemand hext und zaubert oder mit dem Bösen ein Bündnis aufrichtet.“⁵ Allerdings nahm die Bedeutung der Femeegerichte bei der Verfolgung von Hexerei sehr bald ab, da sie im Laufe des 16. Jahrhunderts zu Niedergerichten herabsanken, in denen höchstens Beleidigungsklagen wegen des Hexen-Vorwurfs verhandelt wurden. An ihre Stelle traten weitgehend die Gogerichte.⁶

Im Hochstift Paderborn finden sich die ersten Prozesse um 1510 in der Herrschaft Büren.⁷ Dieses Gebiet grenzte unmittelbar an das Herzogtum Westfalen. Eine gegenseitige Beeinflussung der Verfahren auf beiden Seiten der Grenze zeigt sich wenigstens im 17. Jahrhundert ganz deutlich.⁸

Auch im übrigen westfälischen Raum wurden bereits vor 1560 Hexen verfolgt, z. B. 1514 in Dortmund. Dort ließ man allerdings die betr. 3 Frauen nach einjähriger Haft frei.⁹ Die Prozesse endeten also, zumal in dieser frühen Phase, durchaus nicht immer mit einem Todesurteil. Das zeigt sich auch an einem Fall in Brilon 1564, als eine Frau auf Veranlassung von Erzbischof Friedrich IV. v. Wied freigelassen wurde, vermutlich gegen den Widerstand der kommunalen Behörden, die ihre Kompetenzen verteidigten.¹⁰ Hier wird deutlich, daß das Eingreifen höherer Instanzen in ein Verfahren meist die Überlebenschancen der Angeklagten vergrößerte, nicht weil die Obrigkeit grundsätzlich gegen den Hexenwahn

4 R. Decker, Die Hexenverfolgungen im Hochstift Paderborn (*Westfälische Zeitschrift* 128, 1978, S. 314-356, hier S. 320).

5 T. Lindner, Die Veme (Paderborn 1888) S. 476.

6 A.K. Hömberg, Grafschaft, Freigrafschaft, Gografschaft (Münster 1949).

7 Decker (wie Anm. 4) S. 321f.

8 Schormann, S. 103.

9 J. Hansen, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung im Mittelalter (Bonn 1901) S. 607.

10 Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen, Neue Folge Bd. 4 (Stadtarchiv Brilon, bearb. v. A. Bruns, Münster 1970) S. 135 Nr. 230 a. Zwei Jahre später bat die Stadt Erzbischof Friedrich, das Verfahren gegen eine „Molkenzaubersche“ zu beschleunigen (StA Brilon, vgl. Bruns S. 315 Nr. 469).

eingestellt gewesen wäre, sondern weil sie auf eine – nach damaligen Vorstellungen – korrekte Prozeßführung achtete, die den Angeklagten nicht von vornherein jede Verteidigungsmöglichkeit nahm. So schaltete sich 1572 die landesherrliche Zentralbehörde, der Hofrat in Bonn, in ein Verfahren gegen zwei Frauen aus dem Dorf Alten-Mellrich am Hellweg ein und verlangte, die Indizien gegen sie müßten von wenigstens zwei Zeugen vorgebracht werden.¹¹ Möglicherweise sind die beiden Angeklagten daraufhin freigelassen worden, wie dies 1573 bei einer Frau in Rüthen festzustellen ist.¹² Allerdings gibt es jetzt auch zum ersten Mal Belege für Prozesse gegen eine größere Zahl von Angeklagten, vor allem in Kallenhardt. 1573/74 wurden dort 9 Frauen verbrannt, 1574/75 läßt sich ihre Zahl nicht genau bestimmen, 1575/76 wurden 6 Personen, darunter 2 Männer, hingerichtet,¹³ im benachbarten Rüthen fand der Wahn 1578/79 vier Opfer, davon 3 Frauen.¹⁴

Auch im Süden des Herzogtums, in Drolshagen und Bilstein, wurden 1575 mehrere Personen hingerichtet.¹⁵ Diese beiden Orte gehörten zum Herrschaftsbereich des einflußreichsten westfälischen Adligen der Jahrzehnte um 1600: Kaspar v. Fürstenberg (1545-1618).¹⁶ 1567 hatte er von seinem verstorbenen Vater die Verwaltung der landesherrlichen Ämter Bilstein und Waldenburg übernommen. Damit unterstand ihm neben anderen Funktionen die Justiz in der Freiheit Bilstein sowie den Gerichtsbezirken Olpe, Drolshagen, Wenden und ferner in Attendorn. Zusätzlich erwarb er 1585 das Amt Fredeburg als Pfandbesitz und etwa zur gleichen Zeit die Vogtei über das Kloster Grafschaft, die er zu einer geschlossenen Adels Herrschaft, dem Gericht Oberkirchen, ausbaute. Kaspar, der selbst Jura studiert und den Licentiaten-Grad erworben hatte, oblag damit die Gerichtsbarkeit des gesamten Südens, etwa eines Viertels des Herzogtums Westfalen. Die Justiz wurde „vor Ort“ von dem Richter und den Schöffen des jeweiligen Gerichtsbezirks ausgeübt. Sie waren aber teilweise bloße Befehlsempfänger ihres adligen Herrn. Darüber hinaus besaß Kaspar auch im Hochstift Paderborn einen maßgeblichen Einfluß als Berater seines Bruders, des Fürstbischofs Dietrich v. Fürstenberg (1585-1618).

Kaspars Haltung gegenüber den Hexenverfolgungen geht zum einen aus den vorhandenen Akten hervor, zum anderen aus einer Quelle von einzigartigem

11 HStAD Kurköln III 1 Bl. 408^v. Vgl. E. Pauls, Zauberwesen und Hexenwahn am Niederrhein (Beiträge zur Geschichte des Niederrheins 13, 1898, S. 134-242, hier S. 202f.).

12 F. v. Brenken, Kleine geschichtliche Mittheilungen (Blätter zur näheren Kunde Westfalens 5, 1867, S. 7f.).

13 Schormann, S. 104.

14 F. Viegner, Das Hexenwesen in Rüthen (in: J. Preising, Rüthen in geschichtlichen Einzelbildern, Lippstadt 1924) S. 148f.

15 K. Stracke, Als die Scheiterhaufen loderten. Vom Hexenwahn im Bilsteiner Lande (HSO 73, 1968, S. 139-175, hier S. 140, 167).

16 Fürstenbergsche Geschichte 3. Bd. (Münster 1971) S. 1-27.

Wert, seinen Tagebüchern, die für den Zeitraum zwischen 1572 und 1610 bei nur wenigen Lücken erhalten sind.¹⁷

Für die Hexenprozesse stellt das Jahr 1590 eine deutliche Zäsur dar. Bis dahin beurteilte Kaspar die Verfahren zwar nicht grundsätzlich negativ, er bemühte sich aber, Exzesse zu verhindern. Seine Einstellung verdeutlichte er am 6. Juli 1575 in einem Brief an Erzbischof Salentin v. Isenburg. Darin rechtfertigte sich Kaspar gegenüber den Beschwerden der Einwohner des Kirchspiels Drolshagen, er gehe nicht energisch genug gegen das Hexenwesen vor. Nachdem bereits einige Personen, wohl mit Kaspars Einverständnis, hingerichtet worden waren, wollte die Bevölkerung noch weitere „zur peinlichen Frage stellen lassen“, und zwar, wie Kaspar es darstellt, ohne ihnen „die Möglichkeit zur Auslöschung des gegen sie bestehenden Verdachts zu geben“. Als man eine Frau gegen seinen Willen verhaftet hatte, erlegte er den Verantwortlichen eine Strafe von 100 Talern auf. Kaspar betonte, er sei durchaus „zur Bekämpfung des bösen, teuflischen Anhangs zum Schutze der Frommen und zur Bestrafung der Gottlosigkeit“, also des Hexenwesens, bereit; dabei dürften aber „die unter einem Schein teuflischer Lügen und Unwahrheiten verdächtigen Unschuldigen nicht mitgetroffen und zur Marterung gestellt werden . . . Ich werde in diesen Dingen so handeln, daß die Bosheit gestraft und die Frommen geschützt werden. Darüber hinaus möchte ich ein reines Gewissen von Blutschulden haben und es auch behalten.“¹⁸

Grundsätzlich glaubte Kaspar also an die Möglichkeit der Zauberei, und er fällte selbst Todesurteile. Seine Skepsis gegenüber vorschnellen Verfahren wird aber zu dieser Zeit größere Ausschreitungen verhindert haben. Dem entsprechend sind bis 1589 nur relativ wenige Prozesse in seinem Herrschaftsgebiet und im gesamten Herzogtum Westfalen nachweisbar.¹⁹ Der Umschwung erfolgte 1590. In diesem Jahr ließ Kaspar in der Herrschaft Bilstein mindestens 28 Personen verhaften und wenigstens 21 von ihnen hinrichten, weitere 19 Prozesse folgten bis 1592.²⁰ Im Amt Fredeburg standen um 1595/1600 50 Angeklagte vor Gericht, die meisten endeten auf dem Scheiterhaufen.²¹ Auch in den anderen Orten seines Herrschaftsbereiches ging Kaspar jetzt radikal gegen die angeblichen

17 Teilveröffentlicht durch F. I. Pieler, *Leben und Wirken Kaspars' von Fürstenberg nach dessen Tagebüchern* (Paderborn 1873). Weitere den Hexenwahn betreffende Eintragungen in HSO 72, 1968, S. 105-107.

18 Zit. nach *Stracke* (wie Anm. 15) S. 167.

19 *Pieler* S. 98 (Lenhausen und Bilstein 1584/85). In Olpe wurden 1587 immerhin schon 9 Personen verhaftet, mehrere legten 1588 Geständnisse ab. HSO 72 (1968) S. 106; H. *Forcke*, *Geschichte der Stadt Olpe* (Olpe 1911) S. 93. Fragmente von Prozeßakten (um 1588) stammen auch aus der Herrschaft Padberg (Adelsarchiv v. Oeynhausen-Sierstorpff, Bad Driburg, unverzeichn. Bestand). Vgl. *Schormann* S. 104.

20 *Schormann* S. 101, *Pieler* S. 99, Adelsarchiv v. Fürstenberg-Herdringen X-43-32. Die betr. Scharfrichterliste nennt 52 Personen, von denen allerdings 1 ausdrücklich wegen Dieberei verurteilt wurde; Raub oder Mord ist bei 4 Männern zu vermuten, die geköpft oder gerädert wurden.

21 Adelsarchiv v. Fürstenberg-Herdringen (wie Anm. 20).

Hexen vor, in Olpe,²² Drolshagen,²³ Attendorn²⁴ und Oberkirchen.²⁵ Die Tagebücher sind zwischen 1590 und 1604 voll davon und spiegeln seine Erregung wider. Als z. B. im März 1592 zahlreiche Angeklagte „viel böses und mordthaten bekannten“, wurde am 3. und am 8. „allen pastoribus zum höchsten befohlen und eingepunden, gegen die Zauberei über die Cantzel zum heftigsten zu predigen.“²⁶ Am 27. November 1604 hieß es aufgrund der Anfrage einer unteren Gerichtsbehörde: „Ich antworte, die Zauberer von Fretter (bei Finnentrop) sollen mit glühenden Zangen gerissen und lebendig verbrannt werden.“²⁷ Das Quälen mit glühenden Zangen war nach dem damaligen Strafrecht eine durchaus mögliche Verschärfung des Todesurteils, besonders bei Mördern.

Auch in anderen Gegenden des Sauerlandes wurden seit 1590 Hexen verfolgt, wie schon früher erneut in Kallenhardt,²⁸ Padberg,²⁹ Hallenberg,³⁰ Brilon³¹ und im Raum Rüthen.³² Zum ersten Mal auch nachweislich in Balve,³³ Belecke, Hirschberg,³⁴ Bödefeld³⁵ und Menden.³⁶

Die Katastrophe von 1590 bedarf einer Erklärung. Zunächst einmal ist auch in anderen katholischen Territorien in dieser Zeit eine Ausweitung des Hexenwahns festzustellen. Großes Aufsehen erregte 1589 eine Prozeßwelle im Erzstift Trier,

22 HSO (wie Anm. 15) S. 175 (1591 Hinrichtung eines Ehepaares). Zusammenstellung von Kaspar's Tagebuchnotizen siehe Anm. 17.

23 1591 Hinrichtung von 12 Personen, darunter 5 Männer. HSO a. a. O. S. 175, J. Hesse, Geschichte des Kirchspiels und Klosters Drolshagen (Olpe 1971) S. 142.

24 1591 mindestens 1 Hinrichtung (HSO 72, 1968, S. 106). Auch 1599 und 1603 legten verschiedene Angeklagte Geständnisse ab (HSO a. a. O. S. 108).

25 HSO aaO. S. 97. Von den Akten ist nur die „Urgicht“ (Geständnis eines Mannes) erhalten (Adelsarchiv v. Fürstenberg wie Anm. 20).

26 Pieler, S. 100.

27 HSO (wie Anm. 24) S. 108.

28 Schormann, S. 104.

29 wie Anm. 19.

30 StA Hallenberg I 1 d Fasc. 29 (1591), Msc. Schmalz, (1598).

31 StAM Stadt Brilon Akten Nr. 16; Inventare . . . (wie Anm. 10) S. 186 Nr. 341, S. 187 Nr. 344, S. 315 Nr. 470 a.

32 v. Brenken (wie Anm. 12, 1590/91); StAM Stadt Rüthen Akten Nr. 6 (1593/94), Auszüge aus diesen Akten bei J. S. Seibertz (Hg.), Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen, Bd. 3 (Arnsberg 1854) S. 385f.

33 J. Pütter, Die Balver Hexenprozesse (in: Balve, Buch vom Werden und Sein der Stadt, hg. v. H. Menne u. a., Hamm 1930) S. 263 (1592/3); F. A. Höynck, Geschichte der Pfarreien des Dekanates Arnsberg (Hüsten 1907) S. 55 (1594); Adelsarchiv v. Wrede-Melschede Akten 41 (1594); Pütter S. 264, Höynck a. a. O. (1595).

34 StA Warstein Nr. 245. Vgl. Nr. 246 (a.1676).

35 G. Schumacher, Geschichte des Dorfes Siedlinghausen (1954) S. 39.

36 G. Kranz, Mendener Recht und Gericht (1929) S. 47 (1592).

der mehrere 100 Personen zum Opfer fielen.³⁷ Die Nachricht darüber nahm der Paderborner Bürger Martin Klöckner, der politisch und konfessionell auf der Seite Bischof Dietrichs v. Fürstenberg stand, in seine Chronik auf.³⁸ Das Buch des Trierer Hexenverfolgers und Weihbischofs Peter Binsfeld „Tractatus de Confessionibus Maleficorum et Sagarum“, zuerst 1589 erschienen, erlebte bis 1596 vier weitere Auflagen.³⁹ Es fand besonders in Bayern Beachtung, wo Herzog Wilhelm V. 1590 die Prozesse in Gang setzte, wie ein Jahr zuvor schon sein Bruder Ferdinand im Schongau. Ein weiterer Bruder, Ernst, war Erzbischof von Köln und zugleich Bischof von Münster, Lüttich und Freising. In diesem bayrischen Hochstift wurden in seinem Namen zwischen 1589 und 1591 51 Personen, ausnahmslos Frauen, hingerichtet.⁴⁰ Von daher ist zu vermuten, daß er auch im Herzogtum Westfalen die Hexenprozesse gefördert hat. Grundsätzlich verdient dieser Faktor der gegenseitigen Beeinflussung der Territorien gleicher Konfession und z. T. identischer oder miteinander verwandter Landesherren besondere Beachtung.

Etwas Weiteres kommt hinzu. Der Hexenverfolgung in Kurtrier ging, wie eine zeitgenössische Chronik hervorhebt, eine jahrelange Kette von Mißernten voraus, die nach Sündenböcken verlangte.⁴¹ Auch im Rheinland und in Westfalen ist gegen Ende der 80er Jahre ein starker Anstieg des Roggen- und damit des Brotpreises festzustellen.⁴² Diese Krise, so ist zu vermuten, hat sicher in der Bevölkerung Unruhe hervorgerufen, den Aberglauben verstärkt und die Skepsis gegenüber Hexenverfolgungen gemindert.

Um zu Kaspar v. Fürstenberg zurückzukehren, so lag bei ihm wohl noch ein persönlicher Umstand vor, der ihn zu einer Abkehr von seiner vorsichtigen

37 H. *Hoppstädter*, Die Hexenverfolgungen im saarländischen Raum (Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend 9, 1959, S. 210-267, hier S. 237).

38 Archiv des Paderborner Altertumsvereins, Codex 116, Bl. 139^v.

39 S. *Riezler*, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern (Stuttgart 1896, Neudruck Aalen 1964) S. 171.

40 *Riezler*, S. 178f.

41 wie Anm. 37.

42 Für Köln siehe D. *Ebeling*, F. *Irsigler* (Bearb.), Getreideumsatz, Getreide- und Brotpreise in Köln 1386-1797, 1. Teil: Getreideumsatz und Getreidepreise (=Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, 65. Heft, Köln/Wien 1976). Für das Sauerland ist eine Getreidepreisliste des Stifts Meschede aufschlußreich, die K. *Köster* veröffentlicht hat (Zur Vermögensverwaltung des Stifts Meschede im Mittelalter [Westf. Zeitschrift 67, 1909, I S. 162ff.]). Für Münster siehe P. *Bahlmann*, Die Münsterische Korntaxe von 1559-1760 (Westf. Zs. 49, 1891, I S. 75-96, hier S. 84f.). Auch im Hochstift Paderborn zog der Roggenpreis 1587 auf mehr als das Doppelte des Vorjahres an und lag auch noch 1589 mehr als 50 % über dem Stand von 1586/87. StAM, Kloster Abdinghof Akten 164, 165. Vgl. V. *Henn*, Handwerk und Gewerbe im spätmittelalterlichen Paderborn (Westf. Zs. 126/127, 1976/77, S. 259-288, hier S. 287f.): „So fällt auf, daß die Getreidepreise während des letzten Drittels des 16. Jahrhunderts stürmisch ansteigen; in den 80er und 90er Jahren beläuft sich der Malterpreis für Weizen, Roggen oder auch Gerste auf bis zu 7 Taler und liegt damit um das 6- bis 7fache über dem um die Jahrhundertmitte im Durchschnitt geforderten Preis.“

Haltung veranlaßte: Der Fall der Dorothea Becker, Frau des Richters in Bilstein Franz von der Hardt. Sie war schon 1575 und erneut im Januar 1587 in den Verdacht der Zauberei geraten, hatte aber diese Vorwürfe noch abwehren können.⁴³ Im Frühsommer 1590 begann in Bilstein ein Prozeß gegen einen Mann und mehrere Frauen, der sich zunächst nicht sonderlich von anderen, bisher in Kaspars Machtbereich geführten Verfahren unterschied. Neu war aber, daß der Angeklagte die Frau des Richters und deren Schwester Netha bezichtigte, sie seien Hexen. Vermutlich beinhaltete seine Aussage schon zu diesem Zeitpunkt einen Vorwurf, der Kaspar persönlich anging: Dorothea habe drei Jahre zuvor seine Ehefrau Elisabeth geb. Spiegel umgebracht. Kaspar, der den Tod seiner Ehefrau sehr schmerzhaft empfunden hatte, ließ Netha verhaften und am 20. Juli foltern, wohingegen Dorothea zunächst zu ihrem Sohn nach Welschen Ennest (bei Bilstein) fliehen konnte. Während Netha mit drei anderen Frauen am 28. Juli hingerichtet wurde, blieb ihre Schwester verschwunden. Mittlerweile hatte Kaspars Schwiegermutter, die in Peckelsheim im Hochstift Paderborn wohnte, von der Sache erfahren. Sie schrieb dem Mann ihrer angeblich ermordeten Tochter „einen heßlichen unbedeuthigen Brief umb hinrichtung der ausgewichenen Richterschen zu Bilstein“, wie Kaspar in seinem Tagebuch notierte.⁴⁴ Offensichtlich forderte sie von ihm in heftigen, vorwurfsvollen Worten die schleunigste Bestrafung der vermeintlichen Hexe. Doch es ging Kaspar nicht nur um Dorothea Becker. Als der Brief eintraf, hatte er in Bilstein bereits 18 Personen, darunter 7 Männer, hinrichten lassen.⁴⁵ Lawinenartig hatten sich seit dem Frühjahr die Prozesse ausgeweitet, indem die Angeklagten unter der Folter immer neue Komplizen benannten, mit denen sie sich beim Hexensabbat und zu gemeinsamen Anschlägen getroffen hätten. Bis zum Ende des Jahres folgten weitere 8 Verurteilungen, davon mindestens drei Hinrichtungen. Kaspar verlor offensichtlich die Beherrschung und mißachtete seine frühere Maxime, Umschuldige durch sorgfältiges, besonnenes Vorgehen vor einem Justizmord zu bewahren. Am 15. Oktober, als er sich gerade in Frankfurt aufhielt, bekam er die Nachricht, „daß die Richtersche eingezogen und vier personen uf sie bekandt, daß sie mein salige Haußfrau solt umgebracht haben“.⁴⁶ Als Kaspar am 4. November in Bilstein eintraf, wurde Dorothea zum ersten Mal gefoltert – ohne Ergebnis. Die Leitung des Prozesses hatte ein Angehöriger der landesherrlichen Regierung, der Brüchtenmeister aus Arnsberg, übernommen, vermutlich weil Kaspar nicht in eigener Sache Recht sprechen konnte. Dorothea überstand sogar eine Wiederholung der Tortur am 6. und erneut am 7. des Monats, ohne das gewünschte Geständnis abzulegen. Kaspar war ratlos, er notierte in seinem Tagebuch: „Ich muß es Gott

43 Zum Folgenden siehe den Abdruck der Prozeßakten durch K. *Stracke* (HSO 73, 1968, S. 140-165) und Kaspars Tagebucheintragungen (*Pieler* S. 99f. und HSO 72, 1968, S. 106).

44 *Pieler*, S. 99.

45 Adelsarchiv v. Fürstenberg-Herdringen X-43-32.

46 wie Anm. 44.

befehlen, der machs richten, was der Welt nicht offenbar werden kann.“⁴⁷ Damit hatte Dorothea das Schlimmste überstanden, auf die Freilassung mußte sie aber noch mehr als zwei Jahre lang warten. Der Prozeß wurde fortan vornehmlich schriftlich, durch Anklageschriften und entsprechende Entgegnungen Dorotheas bzw. eines Anwaltes, den sie nun hinzuziehen durfte, geführt. Bedrohlich spitzte sich noch einmal ihre Lage im Spätsommer 1591 zu, als eine in Olpe geständige „Hexe“ Dorothea stark belastete; u. a. habe sie an den üblichen Hexentänzen teilgenommen und zusammen mit ihrer Schwester, der Schmädischen in Hundem, einen Anschlag auf Kaspar vorbereitet. Bei einer Konfrontation mit der Kronzeugin bestritt Dorothea diese Vorwürfe, offensichtlich mit Erfolg, denn sie wurde nicht noch einmal gefoltert. 1592 verlief der Prozeß sehr schleppend, endlich, nach Einholung eines Gutachtens unparteiischer Juristen, fällte man am 6. Februar 1593 das Urteil (wohl im Namen des Landdrosten und der Räte): Dorothea wurde des Landes verwiesen und zur Erstattung der Kosten für ihre Verpflegung im Gefängnis verurteilt – eine Art Freispruch mangels Beweises bzw. Geständnisses, der die Angeklagte mit einem erheblichen Makel entließ. Kaspar gab seinem Ärger über den langen und für ihn unbefriedigenden Prozeßverlauf in seinem Tagebuch Ausdruck: „Dißer proceß hatt ins dritte jar gedauert und stehet mir ein großes.“⁴⁸

Die (unvollständigen) Akten dieses Prozesses lassen in ihrem juristischen Formalismus nur erahnen, welche seelischen und körperlichen Qualen diese Frau drei Jahre lang erlitten hat. Daß sie trotzdem mit dem Leben davonkam, verdankte sie in erster Linie sich selbst, ihrem Durchhaltevermögen trotz Folter und Todesangst, aber auch ihren Verwandten, die sich unerschrocken für sie einsetzten.

Immer wieder ist zu beobachten, wie wenig gerade Mitglieder höherer Schichten, insbesondere aus Akademiker- und Richterkreisen, Respekt vor ihresgleichen hatten. Statt dessen setzten sie ihre Beziehungen und intellektuellen Fähigkeiten ein, um den Justizmord an einem Verwandten zu verhindern, allerdings nicht immer mit Erfolg. Auf der Gegenseite zeigt sich, daß persönliche Rachegefühle doch nicht in jedem Fall zum Ziele kamen. Das Eingreifen der landesherrlichen Behörde scheint hier mäßigend gewirkt zu haben. Auch Kaspar hat sich wohl einen Rest von Besonnenheit bewahrt, wie die Kritik an dem haßerfüllten Brief seiner Schwiegermutter zeigt.

Die Neuordnung der Hexenjustiz im Jahre 1607

Zwischen 1600 und 1604 geht die Zahl der Prozesse stark zurück. 1601 entließ Kaspar zwei Angeklagte,⁴⁹ dagegen befahl er 1603 und 1604 in Olpe, Attendorn und wohl auch auf der Burg Bilstein noch mehrere Hinrichtungen, teilweise in

47 Pieler, S. 100.

48 A. a. O. S. 101.

49 HSO 73, 1968, S. 108.

verschärfter Form,⁵⁰ dies sind aber die letzten einschlägigen Eintragungen in seinem Tagebuch, das er noch bis 1610 weiterführte.

Die Gründe für den Rückgang, der für das gesamte Herzogtum Westfalen festzustellen ist,⁵¹ lassen sich nur vermuten. Wie Midelfort bei den südwestdeutschen Verfahren festgestellt hat,⁵² erreichte eine Prozeßkette nach einer gewissen Zeit ein solches Ausmaß, daß die Obrigkeit skeptisch wurde und weitere Verfahren unterband, da sie sonst schließlich jeden hätten erfassen müssen. Ähnliches könnte auch in unserem Untersuchungsgebiet stattgefunden haben. Die landesherrlichen Aufsichtsbehörden hatten offensichtlich den Eindruck, daß sich bei den Untergerichten Mißstände eingeschlichen hatten. Daher erließ Erzbischof Ferdinand v. Bayern am 24. Juli 1607 eine Hexenprozeßordnung für das gesamte Erzstift.⁵³ Sie war insbesondere für die „einfältigen und schlechten (= schlichten) Richter und Urthelsprecher“ als „Richtschnur“ gedacht. Sie sollten „in zweifelhaften und ihren Verstand unversteigenden Fällen allezeit unpartheiische oder das Ober-Haupt-Gericht vermög der PHGO consulieren und vor sich selbst nichts vornehmen oder erkennen“. Die Prozeßordnung geht dem Wortlaut nach von der Möglichkeit des Akkusationsprozesses aus. Dem entsprechend sollte der private Kläger, wenn der Angeklagte verhaftet war, eine Kautio und Bürgen stellen bzw. andernfalls selbst so lange ins Gefängnis gehen, bis der Fall entschieden sei und er dann bei einem Freispruch zur Rechenschaft gezogen werden konnte. Wäre es bei dieser Bestimmung mit ihrem hohen Risiko für den Kläger geblieben, so hätte es wohl nur wenige Hexenprozesse gegeben. „Soll nun kein Cläger sich herfürthun, sondern der Obrigkeit dieß abschewlich, gottsesterlich Zauberverck vel publica fama durch gemeine Geschrei oder denunciando über etzliche Personen vorkommen, so wird denselben Amptswegen obliegen und gepühren, ex officio nottürffftige Information darüber einzunehmen.“ Hier wird also der Inquisitionsprozeß erlaubt. Diese Rechtsform bestimmte alle nachweisbaren Verfahren im Herzogtum Westfalen und war die *Conditio sine qua non* für die dabei entstandenen Exzesse.

Im ersten Hauptteil expliziert die Prozeßordnung die Indizien, die ein Inquisitionsverfahren rechtfertigten. Zunächst wird, wie schon in der Verfügung

50 wie Anm. 45 und 49.

51 Weitere Nachrichten betreffen nur noch das Gericht Medebach, wo 1601 zwei Frauen aus Silbach hingerichtet wurden (Schumacher, wie Anm. 35, S. 39f.), und Padberg, wo das Geständnis einer Frau überliefert ist (wie Anm. 19).

52 H.C.E. *Midelfort*, *Witch Hunting in Southwestern Germany* (Stanford 1972) S. 191. Ein ausdrücklicher Beleg findet sich auch in der zu Erzbischof Ernsts Herrschaftsgebiet gehörenden Grafschaft Werdenfels (*Riezler*, S. 184).

53 Abdruck: J. *Scotti*, *Gesetze und Verordnungen . . . im Kurfürstentum Köln* (Düsseldorf 1831) Abt. 2, Teil 2, Anhang. J.S. *Seibertz* (wie Anm. 32) S. 298ff.

von 1572, die „Diffamatio“ durch zwei neutrale Zeugen genannt. Davon ist im nächsten Abschnitt die „Besagung“ durch andere Zauberer zu unterscheiden. Diese Bestimmung zielte auf die Teilnehmer der angeblichen Hexentänze und war die Ursache für die Ausweitung der Prozesse. Sie fehlte in der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, die sich gemäß älteren Vorstellungen auf den Schadenzauber beschränkte. Die Besagung sollte unter der Folter erfolgen. Zwar waren Suggestivfragen verboten, und die Beschuldigungen des Besagers mußten, um glaubwürdig zu sein, „beständig“ bleiben, d. h. nach einem Tag und ohne äußeren Zwang bekräftigt werden. Dies garantierte aber ebensowenig wie die Vorschrift, daß man nicht auf leichtfertiges Geschrei gegen Verdächtige vorgehen sollte, eine nach heutigem Verständnis solide Erkenntnisgewinnung. Das Kernstück der meisten Prozesse, die Folter, konnte schon bei sehr fragwürdigen Indizien beschlossen werden, z. B. wenn der Verdächtige versucht hatte zu fliehen. Daß dies kein Schuldbeweis war, sondern aus Furcht vor einem Justizmord geschah, kam der Obrigkeit nicht in den Sinn. Sogar Wahrsagerei galt als ausreichende Rechtfertigung für die Folter. Dagegen hatte die Carolina ausdrücklich verboten, Wahrsager zu verhaften und dem peinlichen Prozeß zu unterwerfen (Art. 21). Andere Punkte beziehen sich auf magische Praktiken, so wurde bereits die Folter vorgenommen, wenn jemand Kräuter oder dergleichen – wohl im Sinne der weißen Magie, also zur Heilung – über das Vieh geworfen hatte und es nachher eingegangen war. Das unter Androhung oder Vollzug der Folter erpreßte Geständnis mußte, um gültig zu werden, einen Tag später wiederholt werden. Leugnete jetzt der Angeklagte, so wurde die Tortur wiederholt. Erst bei dreimaligem Geständnis und nachfolgendem Widerruf sollte der Fall dem Erzbischof vorgelegt werden, der dann die Freilassung oder die Landesverweisung verfügen konnte.

Insgesamt gesehen bot diese Prozeßordnung den Verdächtigen nur relativ geringe Möglichkeiten, lebend davonzukommen, wenn sie einmal in die Mühlen der Justiz geraten waren. Der Angeklagte war fast rechtlos, von der Möglichkeit, einen Verteidiger heranzuziehen, ist keine Rede.

Um die Untergerichte besser zu beaufsichtigen und die Organisation der Verfahren zu vereinheitlichen, setzten Landdrost und Räte im Auftrag des Erzbischofs eine Woche nach Erlaß der Prozeßordnung zwei graduierte Juristen „zu general commissarien inquisitionis magiae“ ein: Dr. Christian Kleinsorgen und Lic. Jobst v. Hoxar (Hocker).⁵⁴ In der betr. Verfügung wurde auch eine finanzielle Regelung getroffen. Jeder Kommissar erhielt für den Haft- und Folterbefehl je einen Reichstaler, den doppelten Betrag für das Endurteil, desgleichen an jedem Tag, an dem Folterungen stattfanden. Auch an die Spesen dachte man. Der Richter hatte zweimal täglich Anspruch auf eine Mahlzeit im

54 Seibertz, S. 309 Anm. 268. StAM Herzogtum Westfalen, Landesarchiv VII 17 b Bl. 34.

Werte von 6 Schilling, hinzukamen Getränke, Wein für die Herren, Bier für die Knechte, auch das Futter für die Pferde wurde nicht vergessen. Alle anderen „Zechereien“, die offensichtlich immer wieder Kritik hervorriefen, sollten abgeschafft sein, abgesehen von der Beköstigung der Gerichtsdienersowie des Büttels und seines Knechtes. Die Gerichtskosten sollten „von dero nachlassenschaft der reichen, so der Zauberey verdammet seyn, genohmmen, aber welche arm und deren Kinder solcher nachlassenschaft bedürftig, sollen von den Burschafften oder denjenigen, welche die anklage oder denunciation gethan, aufgebracht und erlegt werden.“⁵⁵ Diese Regelung war insoweit vernünftig, als sie die – in manchen Territorien übliche – Konfiskation des gesamten Nachlasses eines Hingerichteten verbot und so die Bereicherung der Gerichtspersonen erschwerte. Damit liegt die Bestimmung in der Mitte zwischen den Extremen der völligen Einziehung des Vermögens einerseits und der ausschließlichen Deckung der Kosten durch die Gerichtsinhaber andererseits. Problematisch bleibt aber die Besoldung der Kommissare nach der Anzahl der Haft- und Folterbefehle sowie der Endurteile, denn es ist denkbar, daß dieses „Kopfgeld“ das Interesse der Richter an einer Ausweitung der Verfahren, bei der gleichzeitig mit zahlreichen Angeklagten kurzer Prozeß gemacht wurde, steigerte.

Es stellt sich die Frage, ob fanatische Hexenrichter sich auch wirklich an diese zwar vom Hexenwahn durchdrungene, den Schutz der Unschuldigen aber zumindest theoretisch hervorhebende Prozeßordnung gehalten haben. Hier ergeben sich schon bei der nächsten größeren Prozeßwelle, 1616/17 im nördlichen Teil des Herzogtums, Zweifel. Wir sind über sie durch ein Buch des Pfarrers in Hirschberg bzw. Grevenstein, Michael Stapirius, informiert. Er verurteilte scharf die unmenschlichen Praktiken der Kommissare und wies im einzelnen z. B. nach, daß der Hexenrichter Dr. Schultheiß den Angeklagten Suggestivfragen stellte, um durch die Besagung die Prozesse auf andere Personen auszudehnen. „Ich fragte die Fraw, wie sie zu solcher Besagung der Frommen Leute kommen wäre? sie antwortete: der Doctor Schultheis fragete mich oft im peinlichen examine: was weistu von solchen Leuten, die umb den Kirchhoff wohnen? auß welchen seinen fragen ich wol verstehen konte, welche er gerne wolte besagt haben; so hab ich die besaget, welche umb den Kirchhoff wohnen und das Gericht haben; aber ihnen geschieht für Gott und allen Menschen unrecht.“⁵⁶

Auch der 1607 zum Generalkommissar ernannte Lic. Höxter wird von Stapirius scharf angegriffen, und zwar wegen seiner Folterpraxis, die Unschul-

55 wie Anm. 54.

56 Zit. bei H. Löber, *Hochnötige, Underthanige, Wehmütige Klage der frommen Unschuldigen* (Amsterdam 1676) S. 238-294; hier S. 246. Stapirius erwähnt für diese Zeit Prozesse in Kallenhardt 1616 (S. 242), Hirschberg 1616/17 (S. 246f.), Allagen (S. 269, 286) und Hellefeld 1617 (S. 286). Unabhängig davon ist auch für Hallenberg 1618 mindestens eine Hinrichtung bezeugt. StA Hallenberg, Msc. *Schmalz*.

dige zu den unsinnigsten Geständnissen zwang. So zitiert er einen Mann aus Allagen, der 1617 kurz vor seiner Hinrichtung ihm als Geistlichen gegenüber geäußert hatte: „Herr Michel, . . . ich bin kein Zauberer, die Richter und Scheffen wie auch der Commissarius haben bey mir gethan als Schelmen und Diebe: dan sie haben mich durch unerleidliche Pein und Marter gezwungen dinge zu sagen, welche ich niemahlen gedacht, geschweige zu thun. . . Sage ich die Wahrheit und revocire (widerrufe), so peinigen sie mich wiederumb, und welcher Mensch kan solch folteren, marteren und peinigen ander mahl außstehen.“⁵⁷ Im Anschluß daran verurteilte Stapirius grundsätzlich den Fanatismus und die Verbohrtheit des Lic. Höxter und der anderen Hexenrichter: Es „scheinet eine große Blindheit, Blut und Geldgierigkeit zu seyn, daß die Commissarien oder Oberheit die sache nicht etwa in zweiffel nehmen; In dem sie solche unbeständigkeit an vielen sehen und hören.“

Die Unruhen in Geseke 1618

Stapirius sieht die Schuld für diese Justizmorde ausschließlich bei der Obrigkeit und ihren Juristen. Dagegen waren es bei den Hexenprozessen 1618 in Geseke das Volk und einige Geistliche, die, z. T. in tumulthafter Form, die Hexenverfolgung durchgesetzt haben.⁵⁸

Die Prozeßwelle begann wie so viele mit einem Verfahren gegen eine einzelne Frau von zweifelhaftem Ruf, die Landstreicherin Alheit Dockes gen. Runte. Man hatte sie zunächst aus Geseke ausgewiesen, dann aber bei ihrer unerlaubten Rückkehr am 31. Mai verhaftet, da sie mittlerweile in Verdacht geraten war, in der Stadt einen Brand gelegt zu haben. Sie bestritt diesen Vorwurf, gab aber „ungefragt und ungenötigt“ zu, daß sie die Zauberkunst vor mehr als 20 Jahren von ihrer später in Paderborn verbrannten Schwester Anna Kivels gelernt habe. Als Teilnehmer am Hexensabbat führte Alheit acht Frauen aus Paderborn auf. Für die Ausweitung des Prozesses war wichtig, daß sie auch sechs Frauen aus Geseke wegen Zauberei (ausdrücklich aber nicht als Mitwirkende an Hexentänzen) denunzierte. Zwei von ihnen hatten es angeblich ihr gegenüber zugegeben, bei den anderen vermutete sie es wohl nur, so bei Katharine Kleibolt, denn diese hatte einmal, nachdem sie von der Folterung einer Hexe gehört hatte, „darob eine große Angst und Zittern bekommen“. Als Alheit dies einer anderen Frau erzählte, sei ihr geantwortet worden, die Kleiboltische sei eine Zauberin. Ähnliches Belastendes will sie über die Witwe des Peter Schuhmacher gehört haben. Diese war Gastwirtin und wohl etwas begütert, daher meinte Alheit, „man solle Gleichheit halten und tun dem Reichen als dem Armen“.⁵⁹

⁵⁷ Löher, S. 269f.

⁵⁸ StAM, Herzogtum Westfalen, Landesarchiv VII Nr. 17 a.

⁵⁹ A. a. O. Bl. 6^v.

Der kurfürstliche Richter und das städtische Ratskollegium zögerten, die Beschuldigten zu verhaften, da die Indizien entsprechend der Prozeßordnung von 1607 hierzu nicht ausreichten („differatio“ durch zwei unparteiische Zeugen), denn die Glaubwürdigkeit der Angeklagten stand in Zweifel. Verhängnisvollerweise ließen aber Bürgermeister und Rat Alheits Geständnis der auf dem Rathaus versammelten Bürgerschaft am 13. Juni vorlesen. Dabei kam es zu Tumulten. Die Bürger fürchteten, die Obrigkeit wolle die Beschuldigten, die zumindest teilweise den begüterten Schichten angehörten, begünstigen, und verlangten die sofortige Verhaftung, Folterung und – nach dem erwarteten Geständnis – Hinrichtung aller in Frage kommenden Personen. Bürgermeister und Rat mahnten mit Hinweis auf die kaiserlichen und kurfürstlichen Gesetze zur Vorsicht. Demgegenüber beriefen sich die Rädelsführer auf das Geseker Gewohnheitsrecht. Nach der Darstellung des aus Geseke stammenden cand. jur. Hans Hesse⁶⁰ forderte die Menge, daß kein Anwalt den Beschuldigten beistehen durfte, eher werde man die Häuser der Advokaten stürmen, sie totschiessen und ihre Bücher verbrennen. Die Einwände des Stadtsyndikus wurden niedergeschrien, was ihn zu der Äußerung veranlaßte, „wen einer mehr als sechs wochen zur schulen gangen, sein (des Wortführers) undt der burgerei ahnmueten wiederrechtlich zu sein verstehen solt“. ⁶¹ Die Führer der tumultuierenden Menge versuchten den Widerstand des Rates dadurch zu brechen, daß sie sich bereit erklärten, die Verantwortung für alle Weiterungen zu übernehmen. Der Bürger Wolbert Nolte sollte einen entsprechenden Vertrag aufsetzen. Als er aber die Bürgerschaft mit Hinweis auf die kurfürstliche Ordnung zur Ruhe ermahnte, wurde man gegen ihn handgreiflich und hätte ihn von der Treppe geworfen, wenn nicht beherzte Männer dies verhindert hätten. Daraufhin sollte auf dem Marktplatz das öffentliche Verfahren gegen Alheit Dockes beginnen. Dazu wurden Auszüge aus den Akten verlesen. Da einiges hieraus das Mißfallen der Menge fand, gab ein Bürger ohne Erlaubnis des Bürgermeisters durch Rauschen mit dem Ring an dem Rathaus ein allgemeines Alarmzeichen. Die Menge kehrte zum Rathaus zurück, „gantz furioß sich gebehret“, bedrohte die Juristen und einen Bürger, der sich für seine in Verdacht geratene Mutter einsetzte, und beschloß, „nicht von einander zu gehen, biß die besagten eingezogen, und ufm notfall solche einziehung hauffen weiß selbst zu verrichten“. ⁶² Jetzt endlich gaben Richter und Schöffen nach, man verhaftete die sechs denunzierten Frauen und stellte sie unter Anklage. Noch während dieser Prozesse wurde Alheit Dockes, an der sich der Wahn entzündet hatte, am 28. Juni hingerichtet. ⁶³

Eine der sechs Inhaftierten, Katharina Kleibolt, mußte sich am 5. und 6. Juli

60 A. a. O. Bl. 39-45 (14. Juli 1618).

61 A. a. O. Bl. 40'.

62 Bl. 41'.

63 Bl. 7' (Todesurteil).



Am Beginn eines Hexenprozesses nahmen in katholischen Ländern die Geistlichen oftmals einen Exorzismus vor, d. h. sie sprachen bestimmte Gebete und besprengten dabei den Angeklagten mit Weihwasser, um den Teufel aus ihm zu vertreiben. Am Boden lagen schon die Marterwerkzeuge bereit (aus: H. Löher, *Hochnötige, Underthanige, Wemütige Klage*. . . Amsterdam 1676, nach S.44).

Bei der Nadelprobe wurden auffällige Male am Körper des Angeklagten darauf untersucht, ob sie vom Teufel stammten. Floß aus ihnen beim Hineinstecken kein Blut bzw. gab der Betreffende keinen Schmerzenslaut von sich, so galt dies als belastendes Indiz (aus: Löher. . . vor S. 45).





Folterszene (aus Löher . . . nach S. 30).

In manchen Fällen starben Angeklagte während der Folter, woraufhin Richter und Henker die Schuld auf den Teufel abwälzten. Im Hintergrund wird bereits der Nachlaß festgestellt (aus Löher . . . vor S. 31).





Foltermethoden. Auf dem oberen Bild wendet man die Beinschraube, die sog. Spanischen Stiefel, an. Im Hintergrund wird ein Delinquent an den auf dem Rücken zusammengebundenen Armen hochgezogen, wobei die Gewichte an den Füßen noch die Schmerzen verstärken sollten. Auf dem unteren Bild sitzt der Angeklagte buchstäblich auf heißen Kohlen. Weitere Qualen erleidet er durch die eiserne Halskrause, die an vier Seilen befestigt war. Löher (S. 36) beschreibt einen solchen Fall: „Er wardt an Händen und Füßen durch Fell und Fleisch gebunden, mit dem Halsbandt am Hals zerfleischet, dan (denn) der Hencker rödelt (rüttelt) und zerstusselt den stull, das heißen sie den Galgart tanzen . . . und schlagen mit stocken auf die gespannen lingen, das heißen sie die Citter und Lauten geschlagen“ (Kupferstich nach S. 38).



Eine Ausführliche
INSTRVCTION

Wie in
INQVIVITION Sachen des grewlichen Ca/
siers der Zauberer

Gegen
Die Zaubere der Göttlichen Majestät vnd der Christenheit
Feinde ohn gefahr der Unschuldigen zu procediren.

Zu Ehren
Der Heiligsten Dreifaltigkeit / des einigen wahren Gottes /
Der reinen Jungfrawen Marien der Mutter Gottes / vnd aller Heiligen /

Auch zu Dienst
Aller Christglaubigen Obrigkeiten / vnd liebhaberer der
G E R E C H T I G K E I T /

In Form
Eines freundlichen Gesprächs gestellt /

Durch
Hinrichen von Schultheis / bender Rechten
Doctoris / Churfürst. Edlischen Rath des Fürstenthumbs Westphalen /

Darinn
Die Augenscheinliche demonstration der gültlicher vnd penn/
licher Fragen / auch schöne / herrliche discursen, motiuen, vnnnd wahre vnderrichtung
vber die vornembste Puncten / die in der schwerlichster vnd gefährlichster inquisi/
tion sachen der Obrigkeit / auch Gerichts Personen vnd Reichs Väterern
bedencklich fürfallen möchten / begriffen seyn.



In Edlän
Zu finden bey Hinrich Berchem auffm Thumbhoff in der Quentley.
Anno 1634.

Sumptibus Authoris, Mit Notification Keyserl. Priuileg.

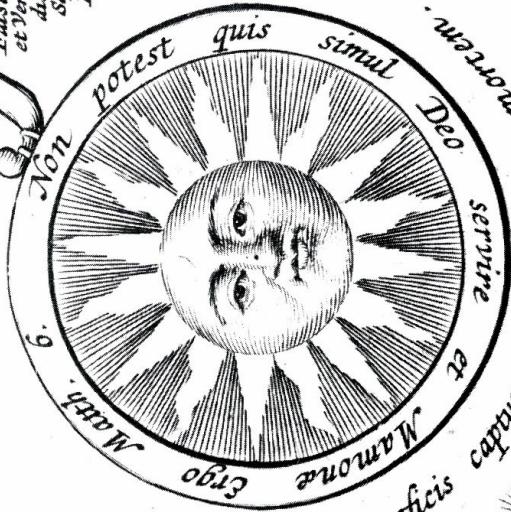
Titelblatt zu Schultheiß' Leitfaden für Hexenprozesse.

JUSTITIA est virtus que det unicuique Suum. K

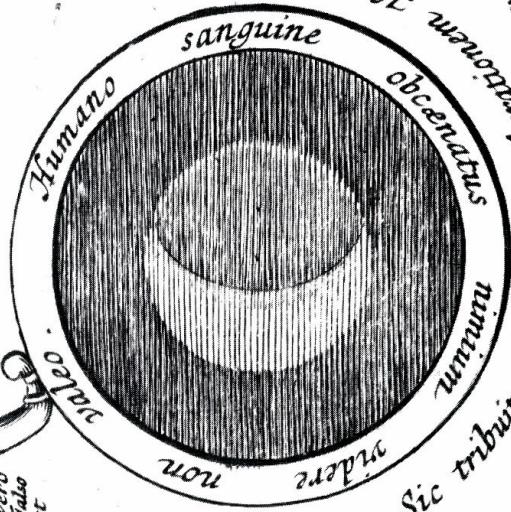
Die Brillen augen glays sagt Spiritus ist
hell und klar, das augt sagt Christus, Luc.
cap. 8. u. Matth. 6. ist des leibs licht. Ephe. cap. 6. 29.

Die Brillen aug ist Lunckel glas darumb
wandelte, sagt Joan. cap. 12. bey dem Sonnen lichte,
dass euch die Finsternis nicht ubersalle. Ephe. cap. 5.

FIAT JUSTITIA
Conspicillum
quo
Falsum a Vero
et Verum a Falso
disiungi et
Separari
posses.



Sic tribuit justè Veneficis



Sic tribuit justè Bonis
Libertatem Honorem et Virtutem

AUDI ET ALTERAM PARTEM quod etiam bene observandum

- ◀ *Symbolische Zeichnung, die Löher aus Stapirius' Buch gegen die Hexenprozesse übernommen hat. Überschrift (in Übersetzung): „Gerechtigkeit ist die Tugend, die jedem das Seine gibt.“ Auf und unter dem Brillenbügel: „Es geschehe Gerechtigkeit! – Brille, durch die du das Falsche vom Wahren und das Wahre vom Falschen trennen kannst.“ Innere Umschrift um die Sonne: „Niemand kann zugleich Gott dienen und dem Mammon.“ Äußere Umschrift: „So gibt er (der Richter) in gerechter Weise den Hexen Haft, Folter (sorturam statt richtig torturam) und Tod.“ Das rechte Brillenglas trägt die Aufschrift: „Von Menschenblut geblendet kann ich nicht mehr sehen.“ Die äußere Umschrift lautet: „So gewährt er gerechter Weise den Guten die Entlassung in die Freiheit, Ehre und Tugend.“ Schrift am unteren Bildrand: „Höre auch die andere Seite (was gut beachtet werden soll).“*



*Vff meinen lieben Gott, traw ich in Angst und noht
 Er kan mich woll retten, aus trubfal angst und nöhten
 Mein yngluck kan er wenden siehet alles in seinen händen
 Ob mich der todt nimbt hin, sterben ist mein gewin
 In Christo ist mein leben, äen thun ich mich er geben
 Ick sterb heut oder morgen, mein seel wunde Gott versorgen*

Hermann Löher „natus“ (geboren) 1595 (in Münstereifel), decessus (verließ) 1635 (seinen Wohnort Rheinbach auf der Flucht vor dem Hexenrichter Franz Buirmann) vivit (lebt) 1675, mortus (stirbt) 1675. . . (Jahrzehnt und Jahr offengelassen). Kupferstich aus Löhers 1676 in Amsterdam veröffentlichtem Werk gegen die Hexenprozesse

aufgrund eines Gutachtens des Lippstädter Juristen Lic. jur. Everhard Curtius der Folter unterwerfen. Dabei denunzierte sie zwei noch nicht verhaftete Frauen, Gertrud Stehers und Barbara Hesse. Am 11. Juli starb Katharina noch in der Haft, vermutlich an den Folgen der Folter. Einen Tag später wurde ihre Leiche öffentlich verbrannt. Die von ihr beschuldigten Personen ließ man verhaften, da sonst ein ähnlicher Tumult wie einen Monat zuvor gedroht hätte.⁶⁴ Die Prozesse waren nun an einem Wendepunkt angelangt. Die Verwandten der Barbara Hesse, die einer der ersten Familien der Stadt angehörte, setzten sich sehr für sie ein, darunter ihr Schwiegersohn, der Ratsschreiber Matthias Nolte, besonders aber ihr Sohn, der Kandidat der Rechte Hans Hesse. Er erwirkte in den nächsten Tagen bei dem Landdrost und den Arnsberger Räten ein Mandat, das weitere Maßnahmen vorerst untersagte. Die Bearbeitung des Falls verwies sie am 11. August gemäß der Prozeßordnung von 1607 an die General-Hexen-Kommissare Kleinsorgen und v. Höxter. Dank dieses Eingreifens höherer Instanzen und der energischen Bemühungen der Familie Hesse wurde der Prozeß gegen alle Inhaftierten der reinen Willkür entzogen. Zumindest zwei der Angeklagten erhielten Verteidiger. Ende August wurden drei der zuerst beschuldigten Frauen freigelassen (davon eine wegen Schwangerschaft), die restlichen zwei im Oktober bzw. Dezember.⁶⁵ Dies war nur möglich, weil sie kein Geständnis abgelegt hatten. Dagegen brach Gertrud Stehers unter der Folter zusammen, gestand das Übliche und wurde am 29. Oktober hingerichtet.⁶⁶ Eine von ihr denunzierte Person war Anfang Oktober verhaftet worden, der Prozeßausgang ist unklar. Möglicherweise wurde sie ebenso wie Franz v. Hörste, der das letzte Glied in der Prozeßkette bildete, im Sommer 1619 aus der Haft entlassen und ausgewiesen.⁶⁷ Ähnliches läßt sich auch für Barbara Hesse vermuten.

Als Fazit ergibt sich: 1618/19 wurden in Geseke 11 Personen, davon 10 Frauen, in Hexenprozesse verwickelt, drei von ihnen überlebten dies nicht. Hervorzuheben ist der Fanatismus der Bevölkerung, der die zur Ruhe und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen mahnende städtische Obrigkeit zur Hilflosigkeit verdammt, bis die staatliche Aufsicht für ein Mindestmaß an Ordnung sorgte, ohne aber die Hinrichtungen völlig unterbinden zu wollen.

Zur Erklärung dieses Ausbruchs von blinder Wut ist eine Bemerkung des Rates aufschlußreich: Demnach hat die „gemeine burgerschaft durch viele starcke invectivas der hern Pastorn, dahe dieselben taglichs auf der Canzell über die Ubrigkeit irer zugemaßter negligantz in außrottung dieses ungeziefers ire predige gescherpft, den wahn und meinung gefaßet, eß wurden dieselben irer eignen

64 Bl. 37, 43f.

65 Bl. 91^r, 127.

66 Bl. 113^r.

67 Nach Forschungen von Pfarrer Wilhelm Wahle (Störmede), dem ich für die Überlassung seines Manuskriptes über die Hexenprozesse in Geseke danke.

freundschaft und Partialiteit halber mit bestrafung dieser ubelthat eingehalten haben, und dan etzliche jaren hero einen mercklichen schaden von den hexen erlitten“.⁶⁸

Hier werden also drei Motive genannt: das Sündenbock-Denken („einen mercklichen schaden . . . erlitten“), die Aufhetzung durch die Geistlichen und der Argwohn gegenüber der Obrigkeit, sie wolle ihre eigenen verdächtigen Mitglieder begünstigen.

Die Sucht, unbedingt einen Verantwortlichen zu finden, gehört zu den Hexenverfolgungen in elementarer Weise. Die beiden anderen Beweggründe nennt auch Friedrich Spee 1631 in seiner *Cautio Criminalis* als wesentliche Faktoren des Hexenwahns: „Wenn dann diese Leute (die Theologen) irgendwelche Geschichtchen – oftmals rechtes Altweibergeschwätz – von Zauberern oder auf der Folter erpreßte Geständnisse zu hören oder zu lesen bekommen, dann nehmen sie sie gleich so wichtig, als ob es ein Evangelium wäre, und schäumen von Eifer mehr als von Sachkenntnis. Schreien, man dürfe solche Schandtat nicht dulden, alles sei voller Hexen, man müsse diese Pest mit allen Mitteln bekämpfen, und vieles derart.“⁶⁹

Als weiteren Schuldigen bezeichnet Spee dann den „neidischen und niederträchtigen Pöbel, der sich ungestraft überall mit Verleumdungen an seinen Feinden rächt und seiner Schwatzhaftigkeit nur durch Verunglimpfungen Genüge tun kann“. Und als ob ihm die Ereignisse in Geseke 1618 vor Augen gestanden hätten, fährt Spee fort: „Wenn die Obrigkeit nicht sogleich auf jedes noch so haltlose Gerücht hin zugreift, foltert und brennt, dann zetert es alsbald hemmungslos, die Beamten hätten für sich selbst, ihre Frauen und Freunde zu fürchten; sie seien von den Reichen bestochen, alle angesehenen Familien der Stadt seien der Magie ergeben, man könne schon bald mit den Fingern auf die Hexen weisen, darum wage die Obrigkeit nicht, einzuschreiten, und ähnliches mehr, das deutlich zeigt, wie unerhört die Niedertracht des Pöbels ist.“

Eine weitere Gruppe von Verantwortlichen, die Spee nennt, die Juristen, erscheint dagegen 1618 in einem etwas besseren Licht, wenngleich die Hinrichtungen schwer wiegen. Die Neuordnung der Hexenjustiz und die Ereignisse in Geseke hatten aber keineswegs eine Trendwende im Herzogtum Westfalen zur Folge. Zwar sind in den nächsten Jahren nur wenige Prozesse aktenkundig,⁷⁰ dagegen sollte 1628 eine unerhörte Katastrophe hereinbrechen.

68 wie Anm. 58, Bl. 78.

69 F. v. Spee, *Cautio Criminalis* oder Rechtliches Bedenken wegen der Hexenprozesse, dt. Ausgabe von J. F. Ritter, Weimar 1939, S. 46f.

70 1619 in Kallenhardt (mindestens eine Hinrichtung, *Schormann* S. 104) und Hallenberg (ohne genaue Angaben StA Hallenberg, Msc. Schmalz), 1621 in Rüthen die Hinrichtung eines Jungen (StAM Stadt Rüthen, Akten Nr. 6, *Viegener*, wie Anm. 14, S. 174) sowie mehrere Prozesse in Arnsberg (*Schultheiß*, wie nach Anm. 115) S. 154.

Der Höhepunkt des Hexenwahns um 1630

Zwischen 1626 und 1631 erreichten die Hexenprozesse in Deutschland ein vorher wie nachher nie gekanntes Ausmaß, insbesondere in den katholischen Territorien. Von der Forschung ist schon des öfteren auf die Exzesse in Franken hingewiesen worden; z. B. wurden im Hochstift Würzburg zwischen 1623 und 1631 etwa 900 Personen hingerichtet, davon allein 219 in der Hauptstadt.⁷¹ Ähnliches gilt auch für die katholischen Länder des Rheinlandes und Westfalens, deren Oberhaupt Ferdinand v. Bayern war: das Erzstift Köln⁷² mit dem Herzogtum Westfalen und die Hochstifter Münster⁷³ und Paderborn.⁷⁴ Insbesondere das Herzogtum Westfalen steht den fränkischen Bistümern in nichts nach. Zwischen 1628 und 1631 sind hier ca. 600 Angeklagte nachweisbar, die fast alle auf dem Scheiterhaufen endeten. Da in mehreren Gerichtsbezirken keine Akten erhalten sind, ist die tatsächliche Zahl der Opfer noch weit höher anzusetzen, wahrscheinlich über 1000.

Einen traurigen Rekord hat hierbei das Amt Balve zu verzeichnen. Zwischen 1628 und 1630 wurden ca. 280 Personen in 27 Bänden getötet.⁷⁵ Bei einer Gesamteinwohnerzahl von allerhöchstens 6000⁷⁶ bedeutet dies, daß ungefähr jeder 20. umgebracht wurde. In den anderen Gerichtsbezirken war man etwas „milder“. In Menden,⁷⁷ Oberkirchen,⁷⁸ Bilstein⁷⁹ und Werl⁸⁰ lassen sich jeweils etwa 45 bis 80 Opfer nachweisen. In der Stadt Rüthen waren es dagegen nur ca. 20, allerdings lag dies wohl daran, daß die Prozesse wegen Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Magistrat und dem landesherrlichen Richter zeitweilig unterbrochen waren.⁸¹ Zu der gleichen Größenordnung gehören die Prozesse in den Städten Hallenberg⁸² und Hirschberg^{82a} sowie in dem Patrimonialgericht Alme;⁸³

71 W. Soldan, H. Heppe, M. Bauer, Geschichte der Hexenprozesse Bd. 2 (München 1911, Nachdruck Darmstadt 1972) S. 17ff., F. Merzbacher, Die Hexenprozesse in Franken (München 2. Aufl. 1970).

72 Pauls, (wie Anm. 11) S. 231f.

73 Schormann, S. 96f.

74 Decker, (wie Anm. 4) S. 330ff.

75 Höynck (wie Anm. 33) S. 215f. Nicht mit dieser großen Prozeßwelle steht die Hinrichtung zweier Frauen 1626 in Zusammenhang. Adelsarchiv v. Wrede-Melschede Akten 4502, 4519.

76 Am Anfang des 19. Jahrhunderts. Reekers (wie Anm. 1) S. 101.

77 Kranz, (wie Anm. 36) S. 48ff.

78 wie Anm. 45.

79 StAM Msc. VI 266 H. 16. H. Pollack, Mitteilungen über den Hexenprozeß in Deutschland, insbesondere über verschiedene westfälische Hexenprozeßakten (Berlin 1886) S. 21f.

80 Schormann, S. 105f.

81 StAM Stadt Rüthen Akten Nr. 6.

82 StA Hallenberg I 1 d; StAM Msc. VII 5909 Bd. 2.

82a Löber, S. 291 (a. 1628) und S. 264 (a. 1629).

83 A. Bruns, Amt Thülen. Geschichte und Überlieferung (Brilon 1974) S. 299-305.

vielleicht gilt dies auch für Olpe und Wenden,⁸⁴ jedoch könnte es auch auf die schlechte Quellenlage zurückzuführen sein. Noch fragmentarischer ist die Überlieferung für den mittleren, nördlichen und östlichen Teil des Herzogtums. So lassen sich im Ruhramt,⁸⁵ im Gogericht Erwitte,⁸⁶ in Allendorf (Ger. Stockum),⁸⁷ im Gericht Remblinghausen⁸⁸ und in Calle (Amt Eversberg)⁸⁹ sowie im Gogericht Brilon⁹⁰ und in den Städten Marsberg⁹¹ und Winterberg⁹² zwar Hexenprozesse nachweisen, aber nicht genau quantifizieren. Dagegen sind für die landesherrlichen Ämter und Gerichte Hellefeld, Bödefeld, Geseke, Östinghausen, Fredeburg (Ger. Eslohe), ferner Kallenhardt und die Adelherrschaften Padberg und Canstein keinerlei Angaben möglich.

Fragt man nach den Verantwortlichen für diese Massaker, so ist zunächst an die Obrigkeit zu denken, d. h. an den Landesherrn, Erzbischof Ferdinand von Köln, sowie seinen Stellvertreter, den Landdrost Friedrich v. Fürstenberg. Beide hatten in ihrer Jugend die Hexenprozesse miterlebt, die ihre Väter, Herzog Wilhelm V., in Bayern, und Kaspar v. Fürstenberg in Westfalen durchgeführt hatten. Die neuerliche Prozeßwelle erfaßte auch den rheinischen Teil der Erzdiözese, ausgehend von dem spektakulären Fall der Postmeisterin Katharina Henot in Köln 1626/27, deren Verurteilung Ferdinand mitgetragen hat.⁹³ Während 1627 im Herzogtum Westfalen noch alles ruhig gewesen war, setzte im Sommer und Herbst 1628 im Bereich der landesherrlichen Gerichtsbarkeit die Aktion gegen die Hexen ein. Im Sommer wandten sich die Bürger des Städtchens Hallenberg, bezeichnenderweise ohne Wissen des Magistrates, an die erzbischöflichen Räte

84 J. Rinscheid, *Der Hexenwahn im Wildenburger Lande* (Mitteilungen der westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde 21, 1963/4) Sp. 275f.

85 Höynck, S. 213f. Vgl. *Schultzeiß* (Anm. 70, S. 357): „Es seyn auß den Freyheiten Meschede, Freyenoel, Sundern, Hachen, Langscheidt und Hüsten viel Hexen hingerichtet.“

86 Löher, (wie Anm. 56) S. 273ff.

87 StAM Stadt Rütben Akten Nr. 6. Der Lic. Reinhard schreibt an den Landdrost, er sei „in Zaubersachen“ in Balve, Allendorf, Olpe, Drolshagen und Wenden tätig.

88 Die Hinrichtung eines Mannes in Remblinghausen 1629 wird in den Oberkirchener Gerichtsprotokollen erwähnt (wie Anm. 45).

89 Löher, S. 285.

90 StA Brilon Akte 241, Bl. 38^r (Kommissar Dr. Grevenstein). Vgl. Anm. 92.

91 Rütther (wie Anm. 3) S. 17. – Die Hexenprozeßakten der Herrschaft Canstein im v. Elverfeldtschen Archiv in (Marsberg-) Canstein (H. *Glasmeyer* in Westf. Adelsblatt 3, 1926, S. 57) sind derzeit leider nicht auffindbar.

92 Aus Oberkirchener Protokollen geht hervor, daß 1629 Lic. Ramme in Winterberg inquirierte und „daß man zum Winterberg gebrandt“ (wie Anm. 45). Desgleichen heißt es dort 1630, ein Mann „zu Scharpenberg im Amt Brilon sei neulich verbrannt“.

93 F. W. Siebel, *Die Hexenverfolgung in Köln*. Jur. Diss. Bonn 1959, S. 52ff.

und erhielten auf ihre Bitten einen Hexen-Kommissar, der am 18. Juli die ersten Verhaftungen vornehmen ließ.⁹⁴

Was also zunächst an den Widerstand der Geseker Obrigkeit 1618 erinnerte,⁹⁵ entwickelte sich jetzt ganz anders, da die staatlichen Behörden nun dem Hexenwahn freien Lauf ließen bzw. ihn von oben her förderten. Der plötzliche, gleichzeitige Beginn in den verschiedenen erzbischöflichen Gerichtsbezirken deutet auf eine zentrale Steuerung hin. Manche Einzelheiten lassen sich der Pfarrchronik von Enkhausen (Amt Balve) entnehmen. Im August mußten die Pastoren des Amtes von der Kanzel einen kurfürstlichen Befehl verkünden, wonach alle Eingesessenen, „welche Leute beherbergen, die mit Zauberei berüchtigt, (diese) von Stund sollen abschaffen, widrigenfalls, sofern dieselben angegriffen und gerichtet würden und die Gerichtskosten aus derselben Verlassenschaft nicht zu bekommen, so sollen die Aufhälter für sie aus ihren Gütern bezahlen“. Außerdem wurde angeordnet, „die Türme, Schlösser und Löcher in Balve zum Gefängnis fertig zu machen“. Auch sollten die Bauern erste Vorkehrungen zum Errichten von Scheiterhaufen treffen.⁹⁶ Man kann sich nur schwer vorstellen, welche Angst, Verzweiflung und Pogromstimmung dieser Erlaß bewirkt haben muß. Einige Tage später kam der kurfürstliche Kommissar aus Werl, vermutlich Lic. jur. Kaspar Reinhard, an. Bereits Ende August oder Anfang September wurden die ersten 11 Personen verbrannt, denen bis 1630 noch ca. 270 folgten.

Für eine gewisse Steuerung der Prozesse von oben sprechen auch die weiteren Anordnungen des Erzbischofs. Am 27. November 1628 ergänzte er die für das gesamte Erzstift geltende Verordnung von 1607 durch Bestimmungen bezüglich der Kostenregelung bzw. Finanzierung der Prozesse.⁹⁷ Einleitend ist davon die Rede, daß „leider jetziger Zeit solch Laster fast allenthalben . . . zu und oberhand genommen“. Konfiskationen des Gesamtvermögens blieben zwar verboten, aber nach Absonderung eines – nicht näher definierten – Kindsteils bzw. – bei kinderlosen Personen – der Hälfte des Besitzes (ohne das Vermögen des Ehegatten) sollte der Rest zum Bestreiten der Prozeßkosten verwendet werden; fielen diese niedriger als der zur Verfügung stehende Vermögensteil aus, so behielt sich der Landesherr weitere Anweisungen vor. Willkür unterer Instanzen sollte durch ihre Verpflichtung zur sorgfältigen Buchführung und Rechnungslegung vor der kurfürstlichen Kanzlei verhindert werden.

Gewissermaßen als flankierende Maßnahme zur „Ausrottung des Zauberalsters“ bat der Hofrat in Bonn am 23. Januar 1629 den Generalvikar, über seine

94 StAM Msc. VII 5909 Bd. 2. Auch in Alme erfolgte in diesem Monat die erste Verhaftung (*Bruns*, wie Anm. 83, S. 299), in Hirschberg Anfang November (*Löher* S. 289).

95 Vgl. zu Anm. 58ff.

96 *Pütter* S. 265, *Höynck* S. 213.

97 *Seibertz*, (wie Anm. 32) S. 305-309.

„geistliche Commissarii“ in Westfalen „die Pastores zu ermahnen, diesfalls uf den Cantzlern adhortationes (Ermahnungen) zu tun“.⁹⁸ Am 5. Oktober 1629 betonte der Hofrat in seiner Sitzung wiederum: „Hohe Notdurft erfordert und Kurfürstliche Durchlaucht haben befohlen, allenthalben im Erzstift mit Ausrottung des gräulichen Lasters der Hexerei vorzugehen.“⁹⁹ In genau der gleichen Weise hatte schon die Regierungskanzlei des Hochstifts Paderborn, über das Ferdinand seit 1619 ebenfalls regierte, am 26. Juni 1629 festgestellt: „Demnach die Zauberkunst allerorten heftig einreißt und Ihre Kurfürstliche Durchlaucht dieselbe auszurotten streng anbefohlen, also soll eine Ordnung aufgesetzt und darauf weiter verfahren werden.“¹⁰⁰

So nimmt es nicht wunder, daß die Hysterie im Herzogtum Westfalen (wie im Hochstift Paderborn) 1629/30 ihren Höhepunkt erreichte.

Zur Durchführung der Massenvernichtung setzten Landdrost und adlige Gerichtsinhaber studierte Juristen als Kommissare ein, neben denen die ordentlichen Richter und Schöffen nur Statistenrollen hatten: Im Gogericht Erwitte (Anröchte) Dr. Schultheiß, im Gogericht Medebach (Hallenberg, Winterberg) Lic. Ramme, Dr. Osthaus in Menden, Lic. Frenkhausen in Hirschberg und zunächst auch in Rüthen, wo er 1629 von Dr. Grevenstein abgelöst wurde, Simon Prange in Calle, Dr. Brandis in Bilstein sowie zusammen mit Lic. Reinhard in Attendorn, letzterer auch in Olpe, Drolshagen, Wenden, Allendorf und Balve, Dr. Maius im Patrimonialgericht Alme. Von ihnen hing es ab, welchen Verlauf die Prozesse nahmen. Unter Dr. Grevenstein kamen, allerdings auch infolge von organisatorischen Verzögerungen, 1629/30 in Rüthen „nur“ 11 Menschen zu Tode, fünf wurden freigelassen; dagegen hat Kaspar Reinhard mehrere Hundert Menschenleben auf dem Gewissen, insbesondere in Balve. Seit Mai 1630 mehrten sich beim Hofrat die Beschwerden über ihn, vor allem seitens des Drolshagener Pfarrers Nikolaus Rotger, der selbst um sein Leben fürchtete und daher aus Reinhard's Machtbereich floh.¹⁰¹ Ein anderer klagte, wie es in der Hofratsitzung vom 14. November 1630 heißt, „daß er (Reinhard) da zur Zeit über 800 schon verbrennen lassen, den armen Sündern gräuliche Tortur antun ließe“.¹⁰² Auch wenn die angegebene Zahl vielleicht übertrieben ist, ändert dies nichts an der Einsicht, daß Reinhard einer der fanatischsten Hexenjäger überhaupt gewesen sein dürfte. Ihn meint wohl der Jesuit Turck mit der Bemerkung in seinen Annalen: „Es steht fest, daß im Herzogtum Westfalen von ein- und demselben

98 HStAD Kurköln III 24 Bl. 28.

99 Zit. nach *Pauls* (wie Anm. 11) S. 218.

100 *Decker*, S. 331

101 HStAD (wie Anm. 98) Bl. 145, 165 usw.

102 A. a. O. Bl. 326.

Hexenrichter fast 500 Menschen zum Scheiterhaufen verurteilt worden sind.¹⁰³

Das Entsetzen, das Reinhard verbreitete, führte zu einer in der Geschichte der Hexenprozesse einmaligen Reaktion, nämlich zu einem Attentat. Mehrere Personen, die um ihr Leben fürchteten, versuchten Reinhard zu erschießen, als er gerade mit den Balver Honoratioren das Abendessen einnahm. Dabei fanden der Gerichtsschreiber und ein Diener den Tod, Reinhard selbst wurde verletzt. Drei der Täter konnte man fassen; Dr. Schultheiß fällt das Urteil: Zwei Männer wurden durch Vierteilung und Rädern, eine Frau als Hexe mit dem Schwert und anschließender Verbrennung der Leiche hingerichtet.¹⁰⁴

Ende 1630 scheinen die Prozesse im Herzogtum Westfalen wie auch im rheinischen Erzstift ihren Höhepunkt überschritten zu haben, 1631 gingen sie dann sehr stark zurück, und zwar im Unterschied zum Hochstift Paderborn bereits vor dem Einmarsch der Schweden.

Zur Erklärung des Holocaust der Jahre 1628 bis 1631 genügt es nicht, auf die zentrale Förderung durch die adligen Obrigkeiten und die mehr oder weniger exzessive Praxis der bürgerlichen Juristen hinzuweisen. Denn der Wille und die Bereitschaft, diese Massenverfolgung, und zwar gerade seit 1628, durchzuführen, und die dabei zutage tretende Verblendung sind selbst erklärungsbedürftig.

Inwieweit die Hexenprozesse in Würzburg und Bamberg auch die im Rheinland und Westfalen angeregt haben, läßt sich derzeit nicht abschließend beurteilen. Die Chronologie der Ereignisse spricht eher für eine solche Hypothese. Während die Prozesse in Franken bereits 1625/26 in Gang kamen,¹⁰⁵ begannen sie im Herzogtum Westfalen erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1628 und erreichten, wie im rheinischen Teil des Erzbistums, 1629/30 ihren Höhepunkt. Die Würzburger Prozesse waren im Sauerland bekannt. Der Bürgermeister eines Städtchens, ein Gegner der Verfolgungen, äußerte, als man auch in seiner Gemeinde gegen die Hexen vorgehen wollte, die Befürchtung, „es wirdt Wirtzburgisch werck werden“.¹⁰⁶ Da in Würzburg selbst Kleriker, Adlige und höhere Bürger auf dem Scheiterhaufen endeten, machten ihn diese Worte in den Augen von Dr. Schultheiß verdächtig, „weil darauß vermuhet, er würde wissen, daß etliche von den vornehmsten auch des Lasters schuldig wehren unnd daß man so wenig des Orts als zu Wirtzburg mit den Hexen werde durch die Finger sehen“. Übrigens widmete Schultheiß seine 1634 erschienene Hexenprozeß-Instruktion unter anderem auch den Bischöfen von Würzburg und Bamberg.

Eine weitere Ursache für die Zunahme der Hexenprozesse ist darin zu sehen, daß ihnen noch weit stärker als 1590 Hungerjahre vorausgingen, Zeiten von

103 Theodorianische Bibliothek Paderborn, Pa 107 Bd. 5, S. 311: „In ducatu Westphaliae ab uno eodemque huius modi causarum quaesitore quingentos fere homines ad rogam damnatos constat.“

104 *Schultheiß*, S. 488f.

105 *Merzbacher*, (wie Anm. 71) S. 45, 55.

106 *Schultheiß*, S. 467.

Mißernten und daraus entstehenden Teuerungen sowie, als Folge der Unterernährung, ein Anstieg der Sterbeziffern 1625/26 und 1629. Diese Beobachtung gilt sowohl für Süddeutschland¹⁰⁷ als auch für das Niederrheingebiet und Westfalen. In Meschede stieg zwischen 1619 und 1626 der Roggenpreis um das Dreifache und erreichte mit 52, dann sogar 65 Schilling pro Scheffel einen niemals zuvor gekannten Höchstwert, der (nach einem vorübergehenden Rückgang) 1629/30 mit 52 Schilling fast wieder erreicht wurde. Der Roggenpreis in Köln verlief dazu proportional. Der Anstieg der Sterbeziffern kann ebensowenig wie der des Roggenpreises auf die unmittelbare Kriegseinwirkung zurückgeführt werden, da das Untersuchungsgebiet zwischen 1623 und 1631 kein Kriegsschauplatz war.

Allerdings muß man sich vor der Verallgemeinerung hüten, als ob in dieser Zeit jede Hungersnot und Pest zu einer Hexenverfolgung geführt habe. Eine Seuche, die um 1635/36 fast ganz Deutschland erfaßte, forderte ein Vielfaches an Menschenleben gegenüber der Zeit von 1625/29, wohingegen die Zahl der Hexenprozesse erstaunlich niedrig ist.¹⁰⁸ Diese Beobachtung Midelforts im südwestdeutschen Raum gilt auch voll und ganz für das Herzogtum Westfalen. Zur Erklärung des Paradoxons und der unbestreitbaren Tatsache, daß die Hexenprozesse um 1628/30 überwiegend in katholischen Territorien stattfanden, entwickelte Midelfort eine interessante Hypothese, die auf die politische und konfessionelle Lage im Reich abhebt. Die Jahre 1626 bis 1630 zeigen die katholische Seite auf dem Höhepunkt ihrer Macht, die Protestanten werden 1629 mit dem kaiserlichen Restitutionsedikt auf den Stand von 1552 zurückgeworfen. Das Gefühl des Triumphes über den einen Religionsgegner, die Protestanten, habe die katholischen Fürsten dazu bewogen, jetzt auch mit dem vermeintlichen zweiten Gegner, den Hexen, deren Wirken sich scheinbar in Hungersnöten und Krankheiten zeigte, aufzuräumen. Leider gibt es aber für die Stimmung in der Obrigkeit zu wenig konkretes Quellenmaterial, um diese Vermutung überprüfen zu können. Immerhin existiert ein Beleg, der die Hypothese eines Zusammenhangs zwischen Hexenverfolgung und Ketzerei nahelegt. Der Jesuitenpater Gerhard Crapol schrieb am 14. März 1630 an seinen Assistenten: „In der Stadt Balve traf ich an einem Ort 16 Zauberer oder wegen Zauberei Verurteilte. . . Dieses Land ist wegen der benachbarten Häretiker vom Laster der Zauberei angesteckt, wie mehrere Gegenden Deutschlands.“¹⁰⁹ Mit den „benachbarten“ Häretikern ist in erster Linie die Grafschaft Mark, daneben wohl auch Hessen gemeint.

Wahrscheinlich spielen bei der Erklärung des Holocaust im Herzogtum

107 Vgl. *Midelfort* (wie Anm. 52) S. 122ff.; *W. Abel*, Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Europa (Hamburg/Berlin 1974) S. 148ff.

108 *Midelfort*, a.a.O.

109 Zit. nach *B. Duhr*, Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. 2. Teil (Freiburg i. B. 1913) S. 496.

Westfalen zwischen 1628 und 1631 alle genannten Faktoren eine Rolle: Die durch Hunger und Seuchen bestimmte Krise, unter der die breite Masse litt, der Wille der katholischen Führungsschichten, nun auch die letzten vermeintlichen Religionsfeinde zu liquidieren, und das „Vorbild“ der fränkischen Hochstifter.

Dr. Heinrich v. Schultheiß und seine Hexenprozeß-Instruktion

Das Denken und Handeln der Hexenrichter läßt sich dank der guten Quellenlage bei dem Arnberger Juristen Dr. Heinrich v. Schultheiß am genauesten erfassen.¹¹⁰

Sein Lebensgang ist wenigstens in Umrissen zu rekonstruieren. Nach dem Besuch eines Jesuiten-Gymnasiums (vermutlich in Köln) und dem Jura-Studium wurde Schultheiß unter Erzbischof Johann Schweikhard (1604-1626) „viele Jahre“ kurmainzischer Rat auf dem Eichsfeld.¹¹¹ Später trat er in kurkölnische Dienste, zunächst unter Erzbischof Ernst (1583-1595/1612) als Kommissar am Hofgericht in Köln, seit ca. 1616 als Rat und *Advocatus Fisci* (Staatsanwalt) im Herzogtum Westfalen zu Arnberg. 1616 leitete er, wie erwähnt, die Hexenprozesse in Hirschberg,¹¹² 1621 an seinem Wohnsitz in Arnberg¹¹³ und bei der großen Hexenjagd um 1628 im Gogericht Erwitte (Anröchte).¹¹⁴ 1633 flüchtete Schultheiß infolge der Kriegsgefahr nach Köln, wo er sich noch 1634 aufhielt und seine „Instruktion“ herausgab. Zwei weitere Werke zur Hexenverfolgung sind verschollen. Nach der Rückkehr leitete er noch 1643 Hexenprozesse in Werl.¹¹⁵ Schultheiß' Hauptwerk, die mehr als 500 Seiten umfassende „Instruction, wie in Inquisition Sachen des grewlichen Lasters der Zauberey . . . zu procediren“, richtet sich vornehmlich an die juristisch nicht sehr versierten Gerichtsinhaber, geht aber immer wieder über den Charakter eines Handbuchs zur Prozeßführung hinaus, indem Schultheiß seine Praxis als Hexenrichter gegenüber Kritikern rechtfertigt. Der Text besteht aus einem fiktiven Dialog zwischen einem „Doctor“, d. h. Schultheiß, und einem Gerichtsherrn, „Philadelphus des guten Gewissens zu Gotteshausen“, der durch Fragen und Einwände dem Gesprächspartner die Stichworte für seine Ausführungen liefert.

110 Vgl. J. S. *Seibertz*, Westfälische Beiträge zur deutschen Geschichte, Bd. 2 (1824) S. 126-128.

111 Siehe *Schultheiß'* Vorwort zu seinem Buch (S. III f.) Vgl. zu ihm auch H. *Zwetsloot*, Friedrich Spee und die Hexenprozesse (Trier 1954) passim.

112 wie Anm. 56

113 *Schultheiß*, S. 152ff.

114 wie Anm. 86

115 StAM Msc. VI 264 a Bl. 49f. – Übrigens besaß Schultheiß ein Exemplar der Erstausgabe von Spees „*Cautio Criminalis*“ (Abb. des Titelblattes durch K. Honselmann in WZ 113, 1963).

Schultheiß unterscheidet grundsätzlich zwischen Akkusations- und Inquisitionsprozeß, befaßt sich aber nur mit letzterem. „Die Inquisition ist entweder general oder special, der general inquisition kann ein jeder Obrigkeit sich gebrauchen, ohn einige furchende diffamation, denunciation, ja auch ohne einige suspicion“ (S. 123). Genau dieses Verfahren dürfte 1628/29 mit so verheerender Wirkung praktiziert worden sein.

Für die Spezialinquisition zählt Schultheiß 51 Indizien auf, die zwar nicht einzeln, aber bei einer Häufung die Verhaftung rechtfertigen (S. 78ff.). Schultheiß lehnt die Wasserprobe ab, „weiln die Prob kein Natürliches, sonder ein ubernatürliches Mittel ist umb die Hexen zukennen unnd an sich ein Abergläubisch Werck unnd eine versuchung Gottes ist“ (S. 109), und auch die Gefahr bestehe, der Scharfrichter könne durch Betrug Unschuldige ins Verderben stürzen. Dagegen erkennt Schultheiß das Teufelsmal an, d. h. eine Narbe oder ein Muttermal, die als Hinterlassenschaft des Teufels identifiziert wurden, wenn beim Hineinstechen einer Nadel der Angeklagte keine Schmerzen empfand. Daß sich hier die Möglichkeit von Manipulationen ebenso bot wie bei der Wasserprobe, kam dem Verfasser nicht in den Sinn.

Bezüglich der Zeugen ließ Schultheiß auch solche Personen zu, die in normalen Strafverfahren nicht gehört wurden, z. B. Kinder, soweit sie „verständlich“ waren, schon ab 9 Jahren, weil gerade ihnen die Hexen das Laster oft beibrächten (S. 141). Ebenso verhängnisvoll war, daß den Angeklagten die Namen der Zeugen nicht bekannt werden sollten, da diese sonst durch die Hexen verleumdet und „besagt“ würden. So hatte der Angeklagte kaum eine Möglichkeit, sich über konkrete Vorwürfe zu informieren und sich dagegen zur Wehr zu setzen. Dem entsprechend sollten bei ausreichenden Indizien dem Angeklagten weder eine „copia indiciorum“ (schriftliches Verzeichnis der Indizien) noch „tempus defensionis“ (Zeit zur schriftlichen Verteidigung) gegeben werden (S. 266). Denn die Hexen seien gleich nach der Verhaftung infolge des Schocks am ehesten zu einem Geständnis bereit. Bei Zeitgewinn erwecke der Teufel in ihnen nur Halsstarrigkeit. Ebenso unnötig sei es, den Verhafteten das „Decretum torturae“ (Folterbefehl) vorzulesen (S. 276). Auch Verwandte und Freunde brauchten keine „copia indiciorum“ und keinen Zutritt zu erhalten. Sie seien wahrscheinlich selbst Hexen und wollten nur durch Verleumdungen den Verdacht von sich ablenken. Die Berufung an eine höhere Instanz werde in Kriminalsachen nicht „leichtfertig“ zugelassen. Der Kommissar sollte vor der Verhaftung alles erwägen, was für den Betroffenen spreche. War der Angeklagte verhaftet, so hatte er in einem nach diesen Regeln geführten Prozeß nur noch geringe Aussicht, seine Unschuld zu beweisen und am Leben zu bleiben. Tatsächlich wurden über 80 % der im Herzogtum Westfalen wegen Hexerei Inhaftierten hingerichtet.

Alles hing von dem Verhalten der Kommissare ab. Sie waren den Gerichten auf deren Bitten vom Landdrost beigeordnet worden, um sie juristisch zu beraten

und „die urtheil in namen des Gerichts (zu) verfassen“, ohne daß dies formell eine Beeinträchtigung der lokalen Jurisdiktion bedeuten sollte (S. 267).

Bezüglich der Verhörmethoden plaudert Schultheiß aus dem Nähkästchen. Mit einem gewissen naiven Stolz erzählt er, wie er einmal in Hirschberg „einen sehr verschlagenen Kerl, so deß Lasters der Zauberey hoch verdächtig . . . und sehr trotzig mir geantwortet“, schockiert habe, indem er plötzlich sein Monokel hervorholte und ihn daraus scharf fixierte, wobei er noch auf die bereitliegenden Beinschrauben, das Foltergerät, anspielte. Der Bluff wirkte: „do wurde der Kerl entfärbet und ließ beyde Hände von der seyten ab niedersinken. Wie ich merckete, daß der Gefangener sich erschrockte, do sagte ich . . . ‚was ein gewlicher Zauber ist der Kerll‘. Wie ich diß also mit sonderlichem Ernst thete, redete und dabey zugleich befohle, den Scharffrichter hinauff kommen zulassen, do sprach der Kerl, es ist verrathen werck, der H. Doctor lasse den Scharffrichter nicht herauff kommen, ich wills sagen.“ (S. 264f.)

Schultheiß liebte es, die Folter durch Drohungen und andere psychologische Tricks zu ergänzen. Im 5. Kapitel seines Buches beschreibt und kommentiert er ein solches, von ihm als mustergültig empfundenes Verhör. Dabei kam es auf eine sorgfältige Zusammenarbeit von Kommissar und Scharfrichter an. Schultheiß sagte zu diesem in Gegenwart eines halsstarrigen Angeklagten: „Mit dem trutzigen Kerll muß man mit sonderlichem ernst umgehen, trette herbey, Meister Jurgen, unnd höre zu, waß ich dir sagen will. Ich will dir jtzunder befohlen haben, daß du deine kunst zum eussersten an diesem zauber Thonnissen mit der scherffe vornemen und dergestaldt peynigen sollest, damit du ihnen zur Bekendtnuß bringest, unnd wirst du das nicht thun, so soltu deines dienstes entsetzet sein“ (S. 251). Schultheiß kommentiert dies in einer (lateinischen) Zwischenbemerkung an den Leser: Während der Tortur muß der Scharfrichter von der Seite (also ohne Wissen des Delinquenten) informiert werden, wie weit er gehen darf.

Auf die obige Anweisung solle der Scharfrichter antworten: „Ich wilß mit Göttlicher hülff auß ihme woll bekommen.“

Doctor: „Aber ein will ich dir befohlen haben, du solt ihnen also peynigen, damit er lebendig bleibe, du kanst zeits gnug darzu nemmen.“

Zwischenbemerkung des Verfassers: Man soll mit Worten, die eine harte Folter androhen, nicht sparen, aber zwischendurch soll man „sanft“ und in Maßen voranschreiten, da der Angeklagte keinen dauerhaften Schaden nehmen darf, sei es „für die Unschuld, sei es für die Hinrichtung“ (vel innocentiae vel supplicio). Beim Zusammenpressen der Beinschrauben gelte der Grundsatz „je langsamer, je besser“ (S. 304). Könne der Kommissar mit den Beinschrauben nichts ausrichten, „so lasse er den Hexen auffziehn (d. h. an den auf dem Rücken zusammengebundenen Händen) und mit Ruten geisseln, der Peiniger soll die Ruten mit Weywasser netzen oder darin legen, auch mit Weywasser und geweyheten Salz das Haupt und die Füße und das gantzes Leib der Hexen uberstreichen“ (S. 305).

Auch solle in der Folterkammer Weihrauch angezündet und sonstige „geistliche mittel“ gebraucht werden. Hier schlägt sich die Auffassung nieder, der eigentliche Widersacher im Hexenprozeß sei der Teufel.

Die Folter sollte neben dem Eingeständnis der Schuld des jeweiligen Angeklagten auch die Namen der Komplizen, d. h. der Teilnehmer am Hexensabbat, erzwingen. Gegenüber dem Einwand mancher zeitgenössischer Kritiker der Prozesse, der Teufel könne in der Maske Unschuldiger auf dem Tanzplatz erscheinen, die Bezeichnungen seien also wertlos, vertraut Schultheiß darauf, Gott werde dies dem Satan nicht gestatten (S. 324f.).

In Schultheiß' Ausführungen vermengen sich vernünftige und widersinnige Argumentationen. Es genüge die Besagung durch eine Hexe, falls andere Indizien vorhanden seien; lägen diese aber nicht vor, so reichten selbst zwei Besagungen nicht aus, da mit Haß und Neid zu rechnen sei.

Es folgt der plausible Gedanke, der Richter müsse bei den Besagungen darauf achten, ob sie auch in Details, z. B. bei der Beschreibung der Kleidung der Mittäter, übereinstimmten (S. 328 f.). Hier wird ein empirisches Wahrheitskriterium angegeben, das, hätte man es ernst genommen, zu Widersprüchen in den Aussagen geführt und die Besagungen falsifiziert hätte. Schultheiß immunisiert aber seinen Hexen-Glauben gegen solche rationale Kritik. Gäben etwa die Angeklagten unterschiedliche Farben des Pferdes an, auf denen sie zum Tanzplatz geritten seien, so müsse man dies auf die Einwirkung des Teufels zurückführen, der sich hier in Tiergestalt zeige (S. 341f.).

Auch die herkömmliche Logik, daß ein Mensch nicht gleichzeitig an verschiedenen Orten sein kann, worauf der Nachweis des Alibis beruht, wird außer Kraft gesetzt. Der Teufel könne zwar nicht die Gestalt von Unschuldigen, aber doch von Hexen annehmen, so daß diese gleichzeitig an verschiedenen Orten zu sein scheinen (S. 345). Hier muß sich Schultheiß mit einer frühmittelalterlichen kirchlichen Gesetzessammlung, dem sog. Canon episcopi, auseinandersetzen, in dem die Luftfahrten der Hexen als irreal und teuflische Täuschung verworfen worden waren. Schultheiß verkennt die Intention des Canon episcopi, wenn er ihn folgendermaßen zu relativieren sucht: „Im Capitul (sic!) Episcopi wirt allein dero betriglicher überführung, so im Geist geschicht, gedacht, aber darauß kann nicht inferirt werden, daß die transportation der Leiber nicht geschehen könne“ (S. 362).

Zusammenfassend muß Schultheiß' Anspruch im Untertitel seines Werkes, mit seiner Methode vermöge man „ohn gefahr der Unschuldigen zu procediren“, schon aus sachlogischen Überlegungen heraus zurückgewiesen werden. Sein Denken ist ein typischer Fall von Ideologie, d. h. von pseudowissenschaftlichem Freund-Feind-Denken, bei dem rationale, auf Empirie und Logik beruhende

Gegenargumente mit Hilfe einer höheren, nur dem „Gläubigen“ zugänglichen Logik „widerlegt“ oder besser gesagt: ignoriert werden.¹¹⁶ Dazu paßt, daß sich jemand, der sich für die Angeklagten einsetzt, in Schultheiß' Augen selbst verdächtig macht.

Schultheiß' in sich schon unsinnige Hexenprozeß-Theorie wird erst recht ad absurdum geführt, wenn man die Praxis dieses und anderer Hexenrichter mit den Augen eines Zeitgenossen betrachtet, der aufgrund seiner Unvoreingenommenheit, seines Verantwortungsbewußtseins und seiner christlichen Nächstenliebe die Prozeßmethoden dieser Juristen massiv kritisierte: Michael Stapirius.

Michael Stapirius – der Friedrich Spee des Sauerlandes

Daß im Herzogtum Westfalen um 1630 der gesunde Menschenverstand nicht völlig ausgestorben war und der Zeitgeist nicht jeden verblenden konnte, zeigt die Gestalt des Michael Stapirius (Stappert), eines schlichten Landpfarrers.¹¹⁷ Stapirius hatte, wie er freimütig bekannte, als Pastor von Hirschberg ursprünglich selbst gegen die Hexen gepredigt und die Bevölkerung aufgehetzt. Erste Zweifel regten sich bei ihm, als Dr. Schultheiß 1616/17 Prozesse gegen mindestens 13 Personen durchführte. Nach Tortur und Geständnis sollte Stapirius ihnen geistlichen Trost zusprechen. Dabei erfuhr er von den Angeklagten, daß sie nur durch die Marter zu den unsinnigsten Geständnissen gebracht worden waren. Ebenso erging es Stapirius, als er 1617 in Allagen seinem Kollegen zur Seite stand. Der Angeklagte Stefan, ein Bierbrauer aus Niederbergheim, sagte in Gegenwart seines Sohnes zu Stapirius, als dieser ihn eine halbe Stunde vor der Hinrichtung besuchte:

„Herr Michel, ich bin bey euch bekant. Wolt ihr bey mir auff dem wege zum Feuer seyn, darin bin ich wohl zufrieden; aber sagt mir kein wort von zauberey, dan ich bin kein Zauberer. Die Richter und Scheffen wie auch der Commissarius haben bey mir gethan als Schelmen und Diebe: dan sie haben mich durch unerleidliche Pein und Marter gezwungen dinge zu sagen, welche ich niemahlen gedacht, ich geschweige zu thun, und haben mich gezwungen zu sagen, ich wäre ein Zauberer; aber Gott der Herr ist mein Zeuge und mir ein festes Gewissen, daß ich nicht weiß, was zauberen ist.“ Und sprach ferner zu seinem Sohn: „Sohn, ich befehle dir meinen unschültigen Todt zu rächen, und so du einen redlichen blutstropffen von mir hast empfangen, so räche meinen Todt an Richter, Scheffen, Fronen und Commissarien, an den einen Schelmen wie an dem anderen am besten, wie du kanst etc. Ich muß nun bald für den Richtern zu allen meinen

116 Zu den ideologischen Elementen des Hexenwahns siehe *Decker* S. 354.

117 In den Grevensteiner Pfarrakten erscheint er als Michael Stappert, während *Löhner* den Namen in latinisierter Form wiedergibt.

gethanen Lügen-Bekantnüssen Ja sagen, da zwingen einen die Schelmen zu. Sage ich die Wahrheit und revocire, so peinigen sie mich widerumb, und welcher Mensch kan solch folteren, marteren und peinigen ander mahl außstehen? Er hat sein erzwungen Bekantnuß für Gericht bejahet und alles wahr zu sein bekräftiget und ist zum Feuer gebracht und da selbst gestorben.“¹¹⁸

Ganz ähnliche Einsichten gewann Stapirius 1628/29 bei den Verfahren in Balve, Anröchte, Calle und Hirschberg, von denen er durch Gespräche mit Amtskollegen und anderen Augenzeugen erfahren hatte. Aufgrund dieser erschütternden Erlebnisse verfaßte er einen Traktat, der aber – ähnlich wie Spees gleichzeitig entstandene *Cautio criminalis* – nicht für eine Veröffentlichung gedacht war. In der lateinischen Vorrede nennt Stapirius drei Gründe, die ihn zur Abfassung der Schrift veranlaßten:

1. christliche Nächstenliebe und brüderliches Mitleid, so daß er mit dem Apostel Petrus sagt: Es ist unmöglich, von dem zu schweigen, was wir gehört und gesehen haben.

2. Oft habe er die ungerechten, allein auf Denunziationen beruhenden Urteile von Hexenrichtern kritisiert. Einige seiner Gründe lege er hier nieder, um sich zu vergewissern, daß er vernünftig und christlich gehandelt habe.

3. Falls er sich einmal vor seinen Oberen rechtfertigen müsse, könne er leichter auf die Argumente dieser Schrift zurückgreifen. Im übrigen finde sich darin kein Wort zur Verteidigung wirklicher Hexen, sondern er wolle damit zeigen, wie Unschuldige fälschlich angeklagt werden (S. 238f.).

Veröffentlicht wurde Stapirius' Werk erst 1676 durch den Amsterdamer Bürger Hermann Löher auf den Seiten 238 bis 294 seines Buches „Hochnötige, Unterthänige wemütige Klage der Frommen Unschültigen“. Löher, ursprünglich Bürgermeister des Eifelstädtchens Rheinbach, war 1636 vor dem Hexen-Kommissar Franz Buirmann geflüchtet und hatte sich später als Kaufmann in Amsterdam niedergelassen.¹¹⁹ Noch als Achtzigjähriger verfaßte er sein Buch, eine einzige scharfe Anklage gegen die Skrupellosigkeit, Brutalität und Habgier der Hexenrichter vom Schlage eines Heinrich v. Schultheiß, dessen „Instruktion“ Löher vehement verurteilte. Dazu griff er auf Stapirius' persönliche Erfahrungen mit Schultheiß und dessen Kollegen zurück. Leider wird nicht deutlich, wie er in den Besitz von Stapirius' Schrift gekommen ist und ob er seine Vorlage vollständig und wortgetreu übernommen hat. Zudem kommentiert er sie ständig, so daß sich Original und Ergänzung nur schwer voneinander trennen lassen. Löher bezeichnet Stapirius' Buch als „Brillen-Tractat“, da dieser sein Werk offenbar mit der Zeichnung einer Brille als Symbol des „richtigen Sehens“, der Unterscheidung und Schuldigen und Unschuldigen, versehen hatte (s. Abb.).

118 Zit. nach Löher S. 269f.

119 Vgl. zu Löher K. *Baschwitz*, Hexen und Hexenprozesse (München 1966) S. 299 sowie *Zwetsloot* (wie Anm. 111).

Stapirius und Löher waren keine Gelehrten, ihre Argumentation besitzt nicht den intellektuellen Schliiff der *Cautio criminalis*. Aber ähnlich wie Friedrich Spee griffen sie nicht den Hexenglauben als solchen an, sondern konzentrierten sich auf die Kritik an der exzessiven Anwendung der Folter. Stapirius' Methode ist ebenso schlicht wie überzeugend: Er beschreibt 21 Fälle von Justizmord, hervorgerufen durch die Tortur, wobei er im Unterschied zu Spee auch Personennamen, Ort und Zeit angibt.

Seit 1621 wirkte Stapirius als Pfarrer in Grevenstein. Dort setzte er sich bezeichnenderweise für die Verbesserung des Schulwesens ein. Da die politische Gemeinde dafür während der Wirren des Dreißigjährigen Krieges keine Gelder aufbringen konnte oder wollte, stiftete er aus eigenen Mitteln ein Kapital von 60 Talern.¹²⁰ Dabei spielte, so kann man vermuten, die Überlegung mit, daß sich der Aberglaube am besten durch eine gute Bildung bekämpfen ließe.

Stapirius starb nach jahrzehntelanger, verdienstvoller Tätigkeit 1663 in Grevenstein.¹²¹

Mit seiner Polemik gegen die Hexenprozesse stand Stapirius im Sauerland nicht allein. Der Anfang jedes Widerstandes war der Zweifel an der Schuld der Angeklagten. Diese Skepsis äußerte bereits ein Geistlicher, der 1611 in der Chronik des Klosters Oelinghausen von der Hinrichtung eines Meiers berichtete.¹²² Gerade bei sozial höher gestellten Personen mußten die Richter mit starker Opposition rechnen. So beklagt Schultheiß die Schwierigkeiten mit einem der Hexerei verdächtigen ehemaligen Richter (S. 467). Dessen Söhne, ebenfalls Richter, und sein Schwiegersohn, selbst ein Hexen-Kommissar, verzögerten das Verfahren, konnten aber schließlich nicht verhindern, daß ihr Vater verhaftet wurde und noch während der Voruntersuchung im Gefängnis starb. Der Richter hatte sich den Verdacht nicht zuletzt dadurch zugezogen, daß er die Hexenprozesse in seiner Gemeinde verhindern wollte. Ähnlich wäre es beinahe dem Pfarrer von Drolshagen, Nikolaus Rotger, der den Hexenwahn kritisierte, ergangen. Nur durch die Flucht konnte er sich der Verfolgung durch Kaspar Reinhard entziehen.¹²³

Scharf griff auch Pater Johannes Quinken, Oberer der Lippstädter Jesuitenniederlassung, in einem Brief an den Provinzial in Köln das Treiben der kurkölnischen Hexen-Kommissare in seiner Stadt an (27. Dez. 1630): „Die Herren Kommissare haben ganz fest beschlossen, keinen von uns mehr zur geistlichen Betreuung der Angeklagten, insbesondere der Hexen, zuzulassen, auch wenn

120 Pfarrarchiv Grevenstein

121 Zu seiner Tätigkeit in Grevenstein vgl. *Höynck* (wie Anm. 33) S. 325. Die Identität des Grevensteiner Pfarrers M. Stappert mit dem Hexenprozeß-Kritiker Stapirius war bislang nicht bekannt. *Löhers* Zitate wurden abgedruckt von *Junkmann* in: *Katholisches Magazin für Wissenschaft und Leben IV* (1848) S. 297-322. Auszüge aus *Löhers* Zitaten bei *Zwetsloot* (wie Anm. 111).

122 K. *Féaux de Lacroix*, *Geschichte Arnshergs S. 263* (Arnsherg 1895).

123 HStAD Kurköln III 24 Bl. 118 (17. 4. 1630).

diese uns namentlich und inständig darum bitten. Denn sie halten sogar uns für der Zauberei verdächtig. Ein Kommissar verstieg sich sogar zu der Behauptung, wenn er Pater Adam Tanner^{123a} in die Finger bekäme, würde er ihn wegen Hexerei anklagen, weil er so nachsichtig über die Hexen schrieb und nicht alles dem Urteil des Richters überließ. Ein anderer versicherte sogar öffentlich, möglicherweise seien auch die Jesuiten in das Verbrechen verstrickt.“¹²⁴

Quinken ging dann auf den Fall des Pastors von Erwitte, Jodokus Vogt, ein. Aus anderen Quellen ist ersichtlich, daß dieser sich wohl durch seinen Lebenswandel verdächtig gemacht hatte. Er gestand „grobe Blutschande und Ehebruch“, bestritt aber – wenigstens zunächst – den Zauberei-Vorwurf. Jedenfalls wurde Vogt zum Tode verurteilt, wie Quinken ausführte: „Neulich hat ein Pfarrer, der wegen des Verdachts der Zauberei gefangen saß, immer wieder nach mir verlangt. Ich habe den Offizial in Werl gebeten, mir die Erlaubnis zum Besuch des Pfarrers zu geben. Das hat er mir abgeschlagen. Dieser Angeklagte, Pfarrer Jodokus in Erwitte, sollte am vergangenen Montag hingerichtet werden. Er weigerte sich, einem anderen Priester außer einem Jesuiten zu beichten, verlangte nachdrücklich nach einem solchen, doch wurde seine Bitte rundweg abgeschlagen. Pfarrer Jodokus legte feierlich auf der Richtstätte Verwahrung gegen die Anklage ein. Er sei unschuldig fünfmal gefoltert worden, obwohl er keinerlei Geständnis gemacht habe, und dann zum Scheiterhaufen verurteilt worden. Dann redete er mit solcher Haltung eindrucksvoll zu den Zuschauern und ging mit solcher Standhaftigkeit in den Tod, daß er sehr viele zu Tränen gerührt hat. Die Bürger aus Lippstadt, die bei der Urteilsvollstreckung zugegen waren, haben gesagt: ‚Wenn dieser Mann die ewige Seligkeit nicht erlangt hat, dann kommen nur wenige in den Himmel.‘“

Die allmähliche Eindämmung der Prozesse

Unter welchen Umständen die große Prozeßwelle der Jahre um 1630 abgeebbt ist, läßt sich nicht genau feststellen. Vermutlich waren die Verfahren, wie Midelfort dies für Südwestdeutschland nachwies, auch im Sauerland an einer „natürlichen“ Grenze angelangt, d. h. eine Fortsetzung im bisherigen Stil, indem man den auf

123a Adam Tanner SJ (1572-1632) hatte in seiner 1627 in Ingolstadt veröffentlichten „Theologia Scholastica“ die Praxis der Hexenprozesse kritisiert (*Dubr*, wie Anm. 109, S. 516 ff., *Zwetsloot*, wie Anm. 111, S. 252f.). Schultheiß setzte sich mit ihm in seiner Schrift „Impugnatio Adami Tanneri Sententiae, quod a Deo daemon permittatur repraesentari“ auseinander (von *Seibertz*, wie Anm. 110, als „Manuscript“ bezeichnet, das „sonst bei den Jesuiten zu Cölln aufbewahrt“ wurde. Ein Exemplar dieses und eines anderen Werkes „De sagis denunciandis“ ist mir nicht bekannt.).

124 Abdruck des lateinischen Briefes vom 27. Dez. 1630 in: Archivum Historicum Societatis Jesu, Bd. 1 (1932) S. 307. Übersetzung in: Festschrift 1100 Jahre Erwitte (1936) S. 296. Vogt hatte seine Bücher und die Kleidung den Jesuiten vermacht, denen aber der Nachlaß durch den Werler Offizial streitig gemacht wurde. HStAD a.a.O. Bl. 121 (8. 5. 1631).

der Folter erpreßten Denunziationen Glauben schenkte, hätte schließlich niemanden mehr ausgelassen und zur Entvölkerung ganzer Landstriche führen müssen. Allerdings haben sicher auch die zunehmenden Kriegsbedrängnisse weitere Verfahren erschwert. Dr. Schultheiß war 1633 zusammen mit anderen kurfürstlichen Räten nach Köln geflüchtet, wo er ein Jahr später sein Buch herausgab. 1637 gibt es wieder einen Hexenprozeß (Hinrichtung eines Mannes in Alme),¹²⁵ und spätestens 1643 war auch Dr. Schultheiß wieder daheim und konnte in Werl seine Theorie erneut in die Praxis umsetzen. Zwischen 1641 und 1644 flammt der Hexenwahn in Werl,¹²⁶ Oberkirchen,¹²⁷ Brilon,¹²⁸ Olpe und Drolshagen¹²⁹ auf, nachdem 1641 der Roggenpreis in Meschede ein Maximum fast wie 1626 erreicht hatte. Dem entsprechend befahl Erzbischof Ferdinand erneut dem Hofrat, „dem Hexenlaster ein schleuniges Ende zu machen“.^{129a}

Die Unruhe der Bevölkerung spiegelt sich in den Eingaben der Bewohner des Gerichts Oberkirchen an ihren Herrn, Friedrich (IV.) v. Fürstenberg, wider.¹³⁰ 1641 ließ er mindestens 8 Personen, darunter den zwölfjährigen Thonies Diethe rich aus Grafschaft, verhaften, „und weil er nit weiter gutlich bekennen wollen, ist er mehrmals (eine Streckleiter) ufgezogen worden, bekennt daruf . . .“ Besonders gefährdet waren Verwandte früherer Opfer, z. B. Thonies Schutte gen. Alberdts aus Oberkirchen: „Sein Mutter, Bruder und Schwester weren incinerirt (verbrannt) . . . (er) ist zitternd und überaus zaghaft vorgestellet worden und ob er sich wol simulirt (verstellt), als wolte er weinen, hat er doch solches nit einige zehren herausgeben, nur allzeit rufent: ich kans nit, ich kans nit . . .“

Der Ausgang der Prozesse des Jahres 1641 geht aus den Protokollen nicht hervor, jedenfalls waren die Oberkirchener Einwohner noch nicht zufriedenge stellt. In einer erneuten Petition an Friedrich v. Fürstenberg vom 13. Juli 1642 heißt es: „Ob wir nun bisher von bemeltem unserm richtern vertroestet werden, das der edel und hochgelerter Hinrich von Schultes, beider rechten doctor . . . von einer zeit in die ander zu Fredenburgh anlangen und daselbsten wie auch dieses orts die inquisition uber benentes laster ins werk richten wurde, so befinden wir dannoch auf sotane vertroestung kein effectus erfolgt . . . Zu dem gibts, leider, die schedliche erfahrung, das unsere fahrende hab, kuhe, pferde usw., plotzlich gegen den gemeinen lauf der natur umbkommen und dahinsterven, welches

125 *Bruns*, (wie Anm. 83) S. 305.

126 wie Anm. 115.

127 Adelsarchiv v. Fürstenberg-Herdringen X-43-32.

128 *Pollack*, S. 31. Vgl. *Rüther* S. 175.

129 *Pollack*, S. 22.

129a Zit. nach *Pauls* (wie Anm. 11) S. 218.

130 wie Anm. 127.

sotanes laster behafteten bosen leuten ihrer aussage nach vermeintlich aufgegeben und zugeschrieben wird!“

Ihre Bitte, Georg Gerhartz, gen. Kottmann, aus Meschede als Kommissar zu bekommen, nahm Friedrich zurückhaltend entgegen: Sie sollten erst „beständige und zu recht begründete indicia, darauff sicherlich zu gehen, vorbringen. Soll darauff die rechtlich gebur vorzunehmen nicht underlassen werden.“ Ob es zu neuen Verfahren gekommen ist, läßt sich nicht feststellen. Infolge der ständig wechselnden Kriegslage ist bis 1648 immer wieder mit Störungen der „Rechtspflege“ zu rechnen.

Ruhigere, d. h. für die Hexenprozesse förderlichere Zeiten brachen erst wieder mit dem Westfälischen Frieden an, auch wenn die Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges (Untervölkerung, daniederliegende Landwirtschaft, Schulden) erst nach Jahrzehnten überwunden waren. Um 1650 zogen die Getreidepreise wieder an, und zwischen 1652 und 1654 wurde das Herzogtum Westfalen, zumindest im Amt Balve,¹³¹ im Gogericht Rüthen¹³² und ansatzweise auch im Raum Olpe¹³³ von einer größeren Hexenverfolgung heimgesucht, die zur Hinrichtung von mindestens ca. 45 Personen führte. Das Ausmaß der Jahre um 1629 wurde auch nicht annähernd erreicht (z. B. im Amt Balve „nur“ 31 Tote). Auffällig ist die hohe Zahl von männlichen Angeklagten im Gogericht Rüthen (15 von 17 bzw. bei den nicht genau zu datierenden Fällen vor 1652/54: 10 von 24). Für diese Prozesse war der dort ansässige Dr. Antonius Berg, unterstützt von Dr. Steinfurt und anderen einheimischen Bürgern, zuständig.¹³⁴

Daß und in welchem Umfang zu dieser Zeit Hexenverfahren durchgeführt wurden, war von der Einstellung des Gerichtsherrn abhängig. Friedrich (V.) v. Fürstenberg, Drost der Ämter Bilstein, Waldenburg und Fredeburg, stand im Unterschied zu seinem gleichnamigen Vater den Hexenprozessen betont skeptisch gegenüber. Dagegen hatte Friedrich (IV., † 1647) die Exzesse um 1630 als damaliger Landdrost wesentlich mitverantwortet, und er wurde, wie oben gezeigt, erst gegen Ende seines Lebens etwas vorsichtiger.

Als 1659 die Einwohner der Gerichte Olpe, Drolshagen und Wenden vom Erzbischof die Zustimmung zu einer Hexenverfolgung erhalten hatten, baten Landdrost und Räte Friedrich (V.), sich der Sache anzunehmen und „mit

131 Adelsarchiv v. Wrede-Melschede Akten 243 (a. 1652), 260 (a. 1653), 246 (a. 1654), 245 (a. 1659).

132 C. Michels, Blind die Schuldigen gesucht. Hexenwahn und Hexenverfolgung nach dem Dreißigjährigen Krieg im Gogericht Rüthen (Heimatblätter, Beilage zum „Patriot“ 42, 1961, S. 21f., 25f., 31, 34f., Band 43, 1962, S. 29ff.) H. Schlootkötter/W. Hultenschmidt, Geschichte des Kirchspiels Hoinkhausen, Lippstadt o.J., S. 100-112. – In der Stadt Rüthen findet sich eine größere Prozeßkette 1659/60 (StAM Stadt Rüthen Akten Nr. 6). Mindestens eine Hinrichtung ist zwischen 1650/60 für das benachbarte Warstein bezeugt (StA Warstein Nr. 55).

133 HSO (wie Anm. 15) S. 175.

134 Berg starb am 10. Sept. 1702 in Arnsberg im Alter von 92 Jahren (Kirchenbuch), Steinfurt am 21. Aug. 1692 mit 82 Jahren in Rüthen (Kirchenbuch der Rühthener St.-Johannes-Gemeinde).

Zuziehung einiger Gelehrter dem Churfürstlichen Befehl gemäß (zu) verfahren . . . sintemalen . . . Euer Liebden die Beschaffenheit der Örter am besten bekannt“, wozu sie auch den Aktenvorgang übersandten. In seinem Antwortschreiben betonte Friedrich, er entnehme dem Material „wie auch der Rechtsgelehrten Gutachten, daß die vorgebrachte *indicia ad capturam* weniger *ad torturam* nicht sufficient sein, dahero mit der Sache schwerlich vorzukommen sein möchte; gleichwie nun ich mich bis anhero aus erheblichen Motiven keines zauberischen Inquisitionswesens und dessen Beförderung angenommen, auch die Tage meines Lebens mich dessen nicht unterfangen werde, alß bitte nun, hochgeehrte Herren wollen mich dißfalls vor entschuldiget halten, bevorab da die Churfürstl. gnädigste Commission ausdrücklich nach sich führet, daß zu diesem wichtigen Werk zwehne bewehrte Rechtsgelehrten *adhiberet* werden sollen.

Habe sonsten von den *supplicanten* wahrgenommen, daß sie den Doctor Steinfurt und Richter zu Rügen *desideriren* mögten, welche ich in meinem Gewissen diesem Werk genugsamb gewachsen zu sein nicht befinden kan.“ Es solle eher einer der gelehrten Räte „mit Zuziehung eines berühmten Kriminalisten“ sich der Sache annehmen.¹³⁵ Die Skepsis gegenüber Dr. Steinfurt war berechtigt, hatte dieser doch um 1655 im Raum Rüthen an der Verurteilung zahlreicher Hexen mitgewirkt. Friedrichs Behauptung, er selbst habe „zeit seines Lebens“, d. h. vor allem, seit er die Nachfolge seines Vaters angetreten hatte, sich „keines zauberischen Inquisitionswesens und dessen Beförderung“ angenommen, werde dies auch in Zukunft nicht tun, deckt sich mit dem sonstigen Quellenbefund. Bis zu seinem Tod 1662 sind in seinem eigentlichen Herrschaftsbereich (Bilstein, Fredeburg, Patrimonialgericht Oberkirchen) keine Hexenprozeßakten überliefert. 1665 beschwerten sich die Bilsteiner, seit 40 Jahren sei kein Exempel mehr statuiert worden.¹³⁶ Zu diesem Zeitpunkt, drei Jahre nach Friedrichs Tod, konnten sie wieder auf Hexenprozesse hoffen. Denn seine Brüder, unter ihnen der Paderborner Fürstbischof Ferdinand v. Fürstenberg, die über seinen 1661 geborenen Sohn die Vormundschaft hatten, beurteilten den Hexenglauben nicht so kritisch. 1670/71 ließen sie in Oberkirchen neun Personen hinrichten, zwei weitere Personen starben schon im Gefängnis, zumindest eine von ihnen direkt an den Folgen der Folter oder aber mittelbar, durch Selbstmord. Dies wurde so ausgelegt, „als daß der *inquisitae* vom Teufel der hals erknickt und umbgedreyet worden und sich also selbst das leben abnehmen lassen“. 1670 erscheint Dr. Berg, 1671 Dr. Brandis als Kommissar.¹³⁷

Die Brüder v. Fürstenberg haben wohl die Richter nicht in dem Maße kontrolliert, wie es eigentlich ihren Vorstellungen entsprach. Gerade Ferdinand hat als Fürstbischof von Paderborn die Hexenprozesse im Hochstift streng

135 wie Anm. 127

136 H. *Lichius*, Die Bilsteiner wollten Hexen-Prozesse (1665). HSO 68, 1967, S. 188f.

137 wie Anm. 127.

beaufsichtigt und für formal korrekte Verfahren und einen gewissen Rechtsschutz gesorgt, indem er Verteidiger hinzuziehen ließ.¹³⁸

Die gleiche Bestrebung, die Prozesse in den Griff zu bekommen und Exzesse zu verhindern, zeigt sich auch unter dem Kölner Kurfürsten Max Heinrich v. Bayern (1650-1688), dem Nachfolger des Wittelsbachers Ferdinand. 1659 antwortete er auf den Antrag der Städte Winterberg und Hallenberg, eine Kommission zur Hexenverfolgung einzusetzen: „Nun ist zwar dies Laster so abscheulich und grausam, daß dem allmächtigen Gott kein größerer Dienst als durch dessen Ausrottung widerfahren kann, es ist aber hingegen billig, mit solcher circumspection und also behutsam darin zu verfahren, daß niemand an Ehren und Leib unschuldig darunter zu leiden haben möge, inmaßen dann vor diesem ofters verspüret worden, daß bei Examination und Torquierung der Beschuldigten allerhand Mißbräuche mit unterlaufen.“ Daher wurde den städtischen Behörden eingeschärft, besonders behutsam vorzugehen, die Indizien sorgfältig zu prüfen, darüber Bericht zu erstatten und nähere Anweisungen abzuwarten.¹³⁹

Auf der gleichen Linie liegt ein Jahr später die Instruktion der Arnberger Regierung an die in Olpe tätigen Kommissare Dr. Berg und Dr. Steinfurt. Letzterer war zwar trotz des Abratens Friedrichs v. Fürstenberg eingesetzt worden, im übrigen teilten aber die Räte seine Skepsis. Die Richter sollten nicht sofort die Verhaftung und Folter anordnen, sondern erst sorgfältig die Indizien prüfen, dem Beschuldigten Gelegenheit zur Rechtfertigung geben und vor der „Captur“ weitere Anweisungen abwarten. Die bisher gesammelten Indizien seien unzureichend, da sie „mehrenteils auf Hingerichtete, Parentel (Verwandtschaft) auch daraus wie auch zuweilen aus Streit und der Hingerichteten Denuntiation erwachsene fama und in neglecta defensione (unterlassene Verteidigung) gegründet . . . und daher wenig darauf zu geben.“ Sie wurden angewiesen, bei der Indiziensammlung, „welche ein Hauptstück des Prozesses ist . . ., daß Ihr viel mehr über das corpus oder vestigia delicti Euch erkundiget, darüber die indicia und, was sich zu deren schließlicher Verification herfürthut, beobachtet und Euch des rechten Grundes informirt . . . Alles was zu deren (Angeschuldigten) Unschuld sich herfürthun sollte mit getreuen unpassionirten Fleiß in notam nehmet und darüber den inquisitis ihre Defension gestattet.“¹⁴⁰

Dies bedeutete einen Bruch mit der bisher geübten Praxis und mit der Prozeßtheorie eines Heinrich v. Schultheiß. Insbesondere das Mißtrauen gegenüber den Denunziationen durch bereits geständige Angeklagte konnte eine

138 Decker, S. 340ff.

139 StA Hallenberg I d 3 d.

140 Pollack, S. 22f. Vgl. zu den (nicht sicher belegten) Prozessen in Hallenberg 1661, 1669-72 Msc. Schmalz (StA Hallenberg).

lawinenartige Ausweitung der Verfahren verhindern. An die Stelle von Verleumdungen und übler Nachrede sollten objektivierbare Erkenntnisse treten, die verifizierbar, das heißt aber auch: gegebenenfalls falsifizierbar waren. Leider unterließ man es, solche möglichen realen Tatbestände anzugeben. Unverkennbar hatten aber diese Maßnahmen einen erheblichen Rückgang der Prozesse und vornehmlich der Hinrichtungen zur Folge. So sind seit 1665 insgesamt nur noch 47 Hinrichtungen (einschließlich der in Untersuchungshaft Verstorbenen) festzustellen.¹⁴¹ Allein 19 entfallen auf die Hexenjagden in Geseke 1670 und 1691, deren Auslöser wie 1618 Feuersbrünste, vielleicht wirkliche Brandstiftungen, waren.¹⁴² Dies dürften aber die letzten Sammelprozesse mit tödlichem Ausgang gewesen sein.¹⁴³ Die oberen Instanzen übten eine immer stärkere Kontrolle über die Untergerichte aus, wie z. B. aus einer Verfügung von 1693 hervorgeht: „Was der Richter von Boedefeld berichtet samt beigeschlossenen extractu protocollario, kommt mir sehr unförmlich vor und muß dieser Richter wohl ein grober Ignorant sein.“¹⁴⁴ Der betr. Dorfrichter hatte gegenüber dem Angeklagten lediglich vorgebracht, er habe mit seiner Zauberkunst geprahlt. Nach einem weiteren Bericht wies ihn die Regierung erneut an, den Mann eingehender zu vernehmen, und bemerkte, daß aus dem eingesandten Material „das unförmliche Prozedieren des Richters sattsam wahrgenommen“ worden sei.

Die zunehmende Behutsamkeit bei Hexenprozessen gipfelte 1695/6 in zwei nahezu gleichlautenden Anordnungen des Bonner Hofrates an die Gerichte in Olpe bzw. Brilon.¹⁴⁵ Niemand sollte verhaftet werden, ohne daß das Gutachten eines unparteiischen Juristen bzw. des dafür bestimmten Kommissars eingeholt worden war. Ein Angeklagter durfte auch nicht schon beim ersten Verhör mit der Folter bedroht werden. Er hatte Anspruch auf eine Kopie des Protokolls; zu

141 Vgl. die Tabelle im Anhang. 1665 war Dr. Berg in Olpe „in inquisitione“ begriffen (wie Anm. 136), 1667 wurde dort ein Mann hingerichtet (*Förck*, wie Anm. 19, S. 133). Auch in Balve wurde 1666 ein Mann verbrannt, wobei man Hexerei vermuten kann (Kirchenbuch Balve Bd. 1 S. 237). 1668 wurden ein Mann und eine Frau aus Ottfingen, Kirchspiel Wenden, verhaftet und nach Olpe gebracht. Der Prozeßausgang ist unklar (StAM Msc. VI 266 Heft 17).

142 R. *Hillenkamp*, Brand- und Hexenprozesse in Geseke im Jahre 1670 (Heimatbuch des Kreises Lippstadt Bd. 1, Lippstadt 1925, S. 129-132). Zu den Prozessen der Jahre 1682, 1688 und 1691 StAM Herzogtum Westfalen, Landesarchiv 17b Bl. 29ff., 17d Bl. 13ff. Zu einem Einzelfall von 1681 siehe *Pollack* S. 28.

143 In Brilon wurden 1684 zwei Frauen hingerichtet, ein Angeklagter beging Selbstmord (StAM Stadt Brilon Akten Nr. 17), 1686 wurden drei Frauen getötet, ein Mann freigelassen (StA Brilon Akte 260 Bl. 95-98). Noch 1701 sammelte man Indizien gegen acht Personen, darunter fünf Männer. Ein Angeklagter, der 1686 freigelassen worden war, kam 1703-06 erneut in Haft, wurde aber wieder entlassen (StAM a. a. O. Vgl. *Pollack* S. 31, *Rüther* S. 175f.). In Hallenberg kamen 1698/99 zwei Männer frei, wogegen bei zwei Frauen der Prozeßausgang unklar ist. StA Hallenberg I 1d Fasc. 38, 39.

144 *Pollack*, S. 35f.

145 HStAD Kurköln III 76 Bl. 107ff.; Adelsarchiv v. Bocholtz-Asseburg, Abt. Bocholtz-Alme VI 22 Bl. 103ff. Vgl. W. *Wahle*, Verfahren in Hexenprozessen (HSO 83, 1971, S. 76-82).

seinem Verhör und dem der Zeugen konnte er einen Notar seiner Wahl hinzuziehen und zu seiner Verteidigung einen Advokaten bestimmen. Wünschte er keinen Verteidiger oder scheute er die Kosten, so wurde ex officio „ein bewährter Rechtsgelehrter“ berufen. Vor dem Vollzug der Folter mußte das Gericht die Akten erst an die Bonner Hofkanzlei bzw. die Arnberger Regierung „umb Einholung unparteyischer Sentinentz“ einsenden. Zur Begründung für dieses langwierige und kostspielige Verfahren wurde angegeben, daß „die durch eine allerdings untadelhafte Prozedur an diesem abscheulichen Laster schuldig Befundenen nach der Schärfe der Rechten hingerichtet, diejenige aber, so vermittels einer solchen Prozedur nicht überwiesen, vielmehr der göttlichen Allwissenheit und Urteil überlassen, als die Gefahr, einen Unschuldigen zu verdammen und dessen schwere Verantwortung übernommen werde“.

Da also die Möglichkeit der Hexerei nicht geleugnet wurde, kam es in Einzelfällen immer noch zu Hinrichtungen, 1695/96 sogar, trotz des Erlasses, bei einem zwölfjährigen Mädchen in Olpe.¹⁴⁶ Die letzten nachweisbaren Todesurteile wurden 1708 in Geseke¹⁴⁷ und 1728 in Winterberg¹⁴⁸ ausgesprochen. Alle drei Fälle sind aber eher untypisch. In dem Geseker Prozeß lag ein realer Kern, Geisterbannung, vor, in den anderen Fällen hatten sich die Personen schon vor dem Verfahren selbst bezichtigt, zaubern zu können bzw. mit dem Teufel im Bunde zu sein.

Der endgültige Wendepunkt war um 1730 erreicht. Hatte man noch 1707 den Geisterbeschwörer gefoltert und aufgrund des so erpreßten Geständnisses zum Tode verurteilt, so hieß es 1732 in Brilon bei einer 72jährigen Witwe, die Geister aus Kranken vertrieben hatte und auch sonst als Quacksalberin hervorgetreten war, sie solle „zu wohlverdienter Strafe eine Stunde an den Pranger . . . und des Landes auf ewig verwiesen werden, dabei (solle man) derselben einen scharfen Verweis geben, daß (sie) dergleichen Aberglauben gebraucht“.¹⁴⁹

Zusammenfassende Überlegungen

Das Herzogtum Westfalen war eine Hochburg der Hexenprozesse, sowohl was die Anzahl der nachweisbaren Verfahren (ca. 1100) als auch ihre Härte (Hinrichtungen in mindestens 80 % der Fälle) angeht. Da nur ein Teil der Quellen erhalten

146 *Wable* a. a. O. Im Gefolge dieses Verfahrens wurden weitere fünf Personen verhaftet, von denen eine Frau im Gefängnis starb, während die anderen vermutlich freigelassen wurden.

147 *StAM Herzogtum Westfalen*, Landesarchiv, VII 17c. Dagegen wurde 1712 ein Angeklagter freigelassen. *Pollack* S. 34.

148 *Pollack*, S. 24-28.

149 *Pollack*, S. 36. In Geseke wurden 1730 zwei Brandstifter verbrannt; ob hier nochmals Hexerei mitspielte, geht aus den Stadtrechnungsbüchern nicht hervor (*StA Geseke* II 32).

ist, sind in Wirklichkeit noch erheblich mehr, vielleicht doppelt so viele Prozesse geführt worden. Das Ausmaß des Schreckens wird am besten bei einem Vergleich mit anderen Ländern deutlich. In dem viel bevölkerungsreicheren England wurden wahrscheinlich weniger als 500 Personen hingerichtet, in Schottland höchstens 1000; die Rate der Freisprüche oder weniger harten Strafen war in beiden Ländern sehr hoch.¹⁵⁰ Ähnlich verhielt es sich in anderen jetzt gut erforschten Gebieten, so in Nordfrankreich und in einigen Territorien im französisch-schweizerischen Grenzgebiet.¹⁵¹ Das Zentrum der europäischen Hexenprozesse war, wie neuere Untersuchungen nachgewiesen haben, Deutschland, vornehmlich der Südwesten, Franken und grundsätzlich die geistlichen Fürstentümer.¹⁵² In dieses Bild paßt voll und ganz das Herzogtum Westfalen, in dem wahrscheinlich mehr Menschen hingerichtet worden sind als in den sonst so berüchtigten Hochstiftern Würzburg und Bamberg.

Hexenglaube und Hexenprozeß zeigen im kurkölnischen Sauerland die für Deutschland typischen Merkmale: SchadENZAUBER, Teufelspakt, Hexenflug und Hexensabbat. Die letzten drei Elemente entstammten den pseudowissenschaftlichen Spekulationen von Theologen und Juristen und hatten zur Folge, daß es nicht bei den Einzelverfahren blieb, die sich aus dem Zauberglauben des einfachen Volkes ergaben. Die Vorstellung von dem Kollektivverbrechen der Hexerei führte zusammen mit dem Inquisitionsverfahren und der exzessiv angewandten Folter zu den lawinenartig sich ausweitenden Sammelprozessen, die zum größten Teil auf dem Scheiterhaufen endeten.¹⁵³

Hiermit stimmt überein, daß der Anteil der Männer unter den Prozeßopfern relativ hoch ist (ca. 25%). Bei einigen Kettenprozessen stieg er noch an, so waren 1629 in Bilstein unter 34 Hingerichteten 22 Männer, ein Jahr später bildeten sie in einer Gruppe von 12 Angeklagten genau die Hälfte.¹⁵⁴ Hier wird also das Stereotyp von der Hexe als einem alten, häßlichen Weib durchbrochen, was sicherlich mit dem Massencharakter dieser Prozesse, ihrer Ausweitung durch die „Besagungen“, zusammenhängt.¹⁵⁵

Zur Bestimmung des sozialen Status der Angeklagten müßten Detailstudien folgen. Fest steht jedenfalls, daß der Adel völlig, das höhere Bürgertum weitge-

150 C. *Larner*, *Witch Beliefs and Witch-hunting in England and Scotland* (History today vol. 31, Feb. 1981, S. 32-36).

151 E. W. *Monter*, *Witchcraft in France and Switzerland: The Borderlands during the Reformation* (Ithaca 1976); ders., *French and Italian Witchcraft* (History Today vol. 30, Nov. 1980, S. 31-35); A. *Soman*, *The Parlement of Paris and the Great Witch Hunt (1565-1640)* (Sixteenth Century Journal IX,2, 1978, S. 31-44).

152 *Midelfort* (wie Anm. 52); ders., *Heartland of the Witchcraze: Central and Northern Europe* (History Today vol. 31, Feb. 1981, S. 27-31).

153 Dazu grundsätzlich *Midelfort*, *Heartland*. . . (wie Anm. 152).

154 *StAM Msc. VI 266 Heft 16*; *Pollack* S. 16-22.

155 Vgl. *Midelfort* (wie Anm. 52) S. 179

hend verschont blieben. Auch Kleriker finden sich nur vereinzelt auf der Anklagebank. Die Masse der Prozeßopfer entstammte den ländlichen Unter- und Mittelschichten.

Die Mechanismen, die eine Verfolgung in Gang setzten, darüber entschieden, ob es bei Einzelverfahren blieb oder eine Lawine ins Rollen gebracht wurde, und die schließlich auch zum Abbruch weiterer Verfahren führten, sind noch nicht hinreichend geklärt. Bei lokal begrenzten Prozessen gaben ortsspezifische Vorkommnisse, vor allem Brände oder Unwetter, den Anlaß zu einer Verfolgung. Kinder konnten eine verhängnisvolle Rolle spielen, indem sie Erwachsene als angebliche Komplizen denunzierten.

Hier stellt sich die Frage, inwieweit der Hexenwahn überhaupt einen empirisch faßbaren Kern besaß. Für die Existenz archaisch-heidnischer Kulte, für Frauenbünde oder dergleichen gibt es ebensowenig einen Anhaltspunkt wie für den Gebrauch von Rauschgiften. Richtig ist nur, daß, übrigens auch bei Männern, magische Praktiken, Wahrsagerei, Geisterbannung, Feldzauber und dergleichen festzustellen sind, die im Einzelfall zu einem Hexenprozeß führen konnten. Eine offene Frage bleibt, inwieweit wirkliche Verbrechen, vor allem Giftmischerei, unter dem Anschein der Hexerei verborgen sind. Die Möglichkeit läßt sich nicht ganz von der Hand weisen. Interessant ist hier die Aussage einer Angeklagten 1587 in der Herrschaft Bilstein. Sie gab zu, seit Jahren mit ihrem Sohn in Streit zu leben, weil sie dessen Heirat mißbilligte. Schwiegertochter und Sohn hätten ihr Unrecht zugefügt und „wenn sie die Kunst der Zauberei gewußt und gelernt hätte, wollte sie ihren Sohn vergiftet haben, daß er nicht lebendig geblieben sein sollte, und hätte oftmals ihn, Hans, gebeten, ihr Quecksilber, so zu vielen Dingen gut wäre, mitzubringen. Sie habe selbst bei vielen Krämern zum Kauf angehalten, aber nichts bekommen können.“¹⁵⁶

Möglicherweise hatten andere mehr „Erfolg“, sich Gift zu verschaffen und anzuwenden. Dies kann aber nur einen geringen Teil der Anklagen erklären. Die meisten erfolgten vielmehr in Sammelverfahren, das heißt aufgrund von Denunziationen, die unter der Folter erpreßt wurden und nicht glaubhaft sind.

Höhepunkte des Hexenwahns waren, wie bereits Gerhard Schormann feststellte, die Zeit um 1630 und – mit Abstrichen – die Jahre nach 1590 und 1650. Ein gewisser Anstieg der Prozeßzahlen ist auch nach 1615 und um 1642 festzustellen. Auffällig ist, daß allen fünf Verfolgungsperioden außerordentlich hohe Preissteigerungen bei Brot vorausgingen. Diese Teuerung muß den größten Teil der Bevölkerung hart getroffen haben, da im Herzogtum Westfalen – mit Ausnahme der Hellwegzone – nur wenig Getreide angebaut wurde, man also auf

156 Archiv Frhr. v. Fürstenberg-Herdringen X-43-32 (Verfahren gegen Stina Krohmen). Nachtrag: Nach Fertigstellung dieses Aufsatzes erschien von A. Bruns, Gericht und Kirchspiel Oberkirchen (Schmallenberg 1981). Demnach (S. 80) wurden noch 1685 in Oberkirchen ein Mann und eine Frau hingerichtet. Im übrigen danke ich Herrn Dr. Alfred Bruns (Münster) für die Überlassung seiner Arbeit über die „Oberkirchener Hexenprotokolle“, die demnächst als Buch erscheint.

Kauf angewiesen war. Daher liegt es nahe, zu vermuten, daß die Suche des Volkes nach einem Sündenbock der Auslöser für die großen Prozeßwellen war. Diese Pogromstimmung hätte aber nie zu solchen Exzessen führen können, wenn nicht die – persönlich von der Agrarkrise weniger betroffene – Obrigkeit den Holocaust selbst organisiert hätte. Der geistliche Landesherr, die adligen Gerichtsinhaber, die Kanzelprediger und nicht zuletzt die bürgerlichen Juristen schürten die Mißstimmung des Volkes und führten, vor allem um 1630, eine Vernichtungsaktion durch, die – wenn man die unterschiedlichen Bevölkerungsgrößen berücksichtigt – mit dem Ausmaß der Judenvernichtung während des Zweiten Weltkriegs vergleichbar ist. Inwieweit hier bei der Obrigkeit religiöse Motive im Zusammenhang mit der Gegenreformation mitspielten, läßt sich derzeit noch nicht genau klären. Auf jeden Fall ist das zeitliche Zusammentreffen der Verfolgungen nach 1590 und nach 1628 in den verschiedenen katholischen Territorien sehr auffällig und macht eine gegenseitige Beeinflussung wahrscheinlich.

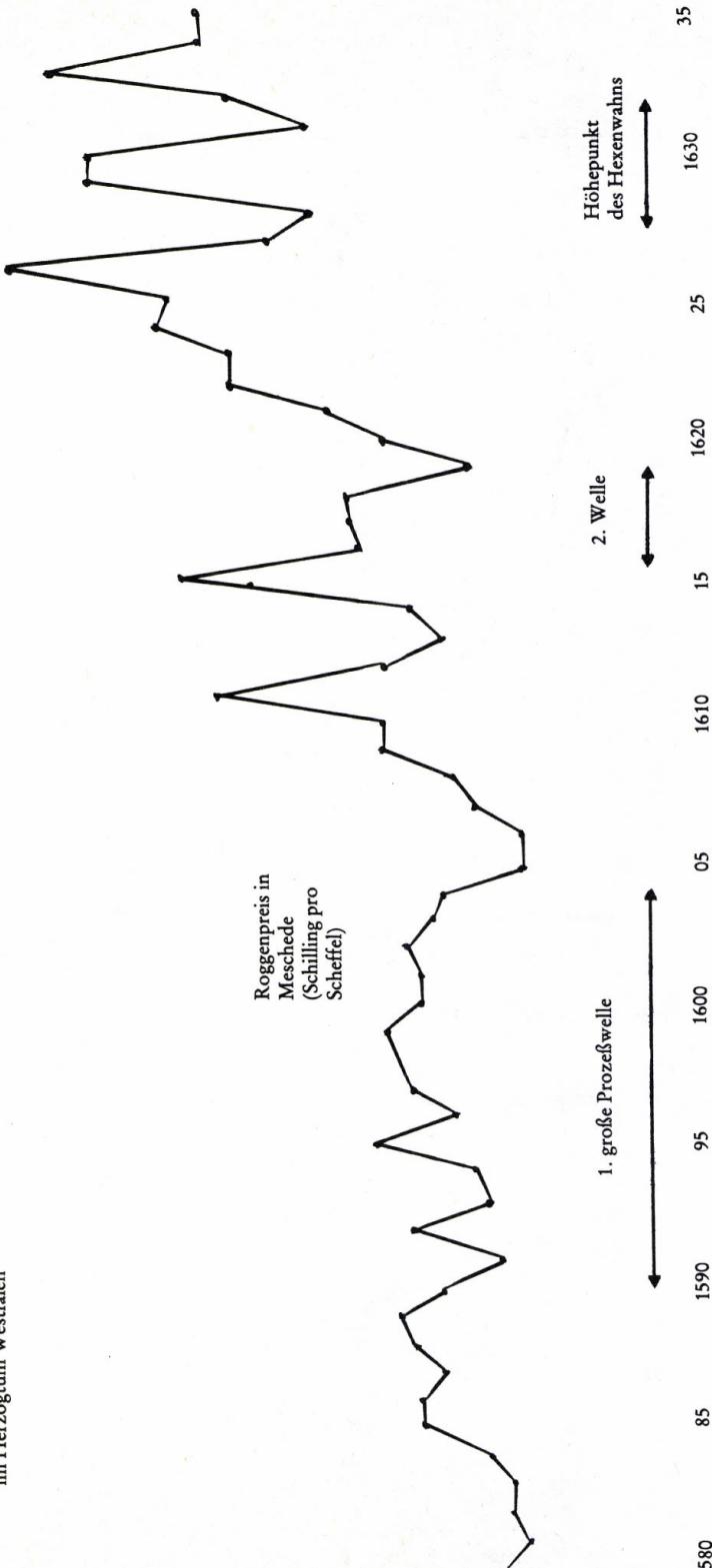
Bei einer Bewertung der Hexenverfolgungen im Herzogtum Westfalen wäre es unhistorisch, allein aus der Sicht des (angeblich) aufgeklärten 20. Jahrhunderts den Stab über den Aberglauben der Menschen der frühen Neuzeit zu brechen. Geschichtlich angemessener ist es aber, sich der Kritik eines Zeitgenossen anzuschließen, denn das Sauerland hat in dem schlichten Landpastor Michael Stapirius seinen Friedrich Spee aufzuweisen, der die Dummheit und Grausamkeit der Hexenrichter anprangerte und für Menschlichkeit und Vorurteilslosigkeit plädierte.

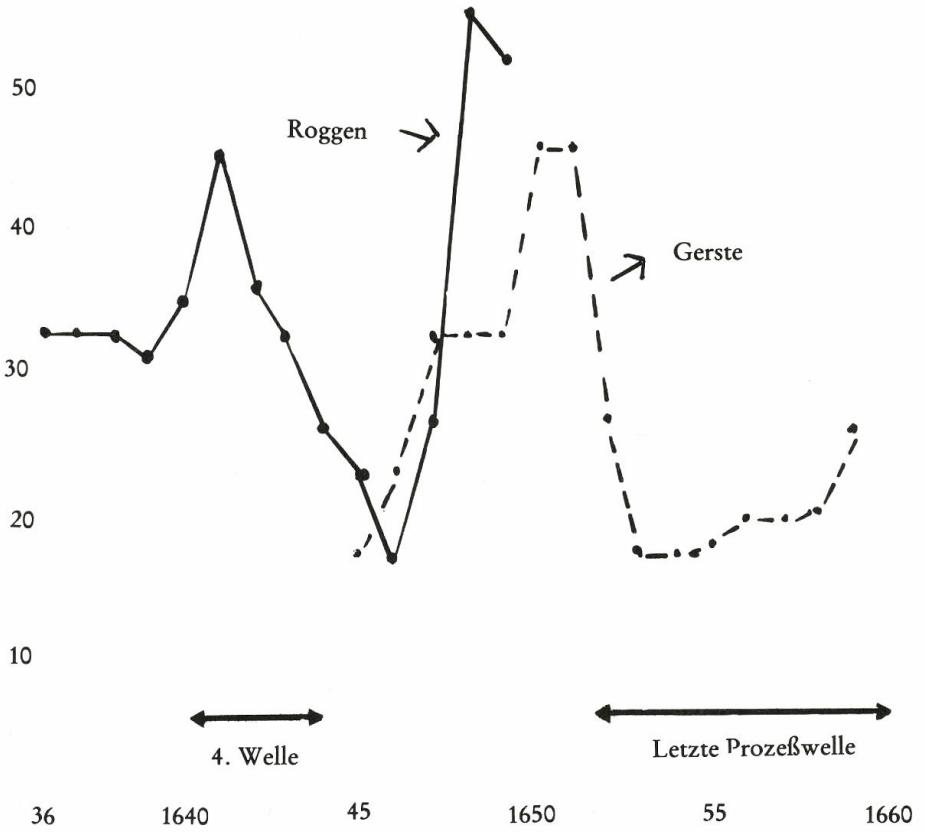
Orte mit Hexenprozessen im Herzogtum Westfalen



- Hexenprozesse überliefert, aber nicht genau quantifizierbar
- Wenigstens eine Verfolgungsperiode gut überliefert
- Prozessakten von mehreren Verfolgungsperioden erhalten

Getreidepreise und Hexenprozesse
im Herzogtum Westfalen





Die nachweisbaren Hexenprozesse im Herzogtum Westfalen.

Jahr	Gerichtsort	Angeklagte	Hingerichtete oder in Haft Verstorbene	Freilas- sungen	Prozeß- ausgang unklar	Beleg in Anm.
		(in Klammern: männliche Personen)				
1562	Winterberg	?				3
1564	Brilon	1 (-)		1 (-)		10
1566	Brilon	1 (-)			1 (-)	10
1572	Alten-Mellrich	2 (-)			2 (-)	11
1573	Rüthen	1 (-)		1 (-)		12
1573/4	Kallenhardt	9 (-)	9 (-)			13
1575/6	Kallenhardt	6 (2)	6 (2)			13
1575	Bilstein	1 (1)	1 (1)			15
1575	Drolshagen	?	„mehrere“			15
1578	Rüthen	1 (1)	1 (1)			14
1579	Rüthen	3 (-)	3 (-)			14
158...	Padberg	1 (1)	1 (1)			19
1584	Lenhausen	?				19
1584/5	Kallenhardt	5	5			13
1585/6	Kallenhardt	4	4			13
1585	Bilstein	1 (-)		1 (-)		19
1587	Olpe	9			9	19
1588	Olpe	„mehrere Frauen“			?	19
1588	Padberg	1 (-)			1 (-)	19
1589	Padberg	1 (-)	1 (-)			19
1590	Padberg	3 (-)	3 (-)			19
1590	Rüthen	3 (2)		3 (2)		12
1590	Kallenhardt		?			13
1590-96	Kallenhardt	6			6	13
1590	Bilstein	28 (9)	21 (7)	1 (-)	6 (2)	21
1591	Hallenberg	?	„mehrere“	1 (-)		30
1591	Rüthen	1 (1)		1 (1)		12
1591	Drolshagen	12 (5)	12 (5)			23

Jahr	Gerichtsort	Angeklagte	Hingerichtete oder in Haft Verstorbene	Freilas- sungen	Prozeß- ausgang unklar	Beleg in Anm.
		(in Klammern: männliche Personen)				
1591	Olpe	2 (1)	2 (1)			22
1591	Attendorn	2 (1)	1 (1)		1	24
1591	Bilstein	8 (1)	2 (1)	1 (-)	5 (-)	21
1592	Menden	1 (-)			1 (-)	36
1592	Balve	1 (-)		1 (-)		33
1592	Bilstein	11 (6)	6 (2)	2 (2)	3 (2)	21
1593	Bilstein	3 (2)		3 (2)		21
1593	Gog. Rüthen	14 (5)	13 (4)	1 (1)		32
1593(?)	Padberg	1 (1)	1 (1)			19
1594	Gog. Rüthen	9 (1)	7 (1)	1 (-)	1 (-)	32
1594	Balve	1 (-)			1 (-)	33
1595	Belecke, Hirschberg ?		„mehrere Männer und Frauen“			34
1595	Brilon			”		31
1595	Oberkirchen	2 (1)	2 (1)			25
1595	Bilstein	6	6			21
ca. 1595 -1600						
	Fredeburg	50 (15)	40-50			21
1596	Bilstein	15 (6)	14 (5)		1 (-)	21
1596	Balve	ca. 10 (1)	2 (1)		8 (-)	33
1597	Kallenhardt	2			2	13
1597	Padberg	1 (-)	1 (-)			19
1598	Olpe	?				17
1598	Hallenberg	?				30
1599/1600	Kallenhardt	5	5			28
1600	Attendorn	1 (-)			1 (-)	24
1600	Bilstein	2 (-)	2 (-)			24
vor 1601 Ger. Böde-						
	feld	1 (-)	1 (-)			35

Jahr	Gerichtsort	Angeklagte	Hingerichtete oder in Haft Verstorbene	Freilas- sungen	Prozeß- ausgang unklar	Beleg in Anm.
(in Klammern: männliche Personen)						
1601	Burg Schnellenb. (Attendorn)	2 (1)		2 (1)		49
1601	Ger. Medebach	3 (-)	2 (-)		1 (-)	35
1602	Padberg	1 (-)			1 (-)	19
1603	Olpe	2 (2)	2 (2)			49
1603	Bilstein	7 (-)	3 (-)		4 (-)	45
1604	Attendorn		„mehrere“			49
1611	Arnsberg	1 (1)	1 (1)		1 (1)	122
1616	Kallenhardt	1 (1)				56
1616	Hirschberg	2 (1)			2 (1)	56
1617	Hirschberg	11 (2)			11 (2)	56
1617	Allagen	„mehrere“ (1)				56
1617	Hellefeld	1 (1)			1 (1)	56
1618	Hallenberg	1 (1)	1 (1)			7
1618/9	Geseke	11 (1)	3 (-)	5 (-)	3 (1)	58
1619	Kallenhardt	4 (-)	1 (-)		3 (-)	70
1619	Hallenberg	?				70
1621	Arnsberg	„mehrere“				70
1621	Rüthen	1 (1)	1 (1)			70
1626	Balve	2 (-)	2 (-)			75
1628	Hallenberg	20 (9)	14 (6)	3 (1)	3 (2)	82
1628	Arnsberg	3 (1)	3 (1)			85
1628	Anröchte	3 (1)	3 (1)			86
1628	Calle	1 (1)	1 (1)			89
1628	Hirschberg	11	11			82a
1628	Rüthen	4 (1)	Prozeß verschoben			81
1628	Menden	19 (7)	18 (7)	1 (-)		77
1628	Balve	74	74			75

Jahr	Gerichtsort	Angeklagte	Hingerichtete oder in Haft Verstorbene	Freilassungen	Prozeß- ausgang unklar	Beleg in Anm.
(in Klammern: männliche Personen)						
1628-30	Werl	53 (11)	53 (11)			80
1629	Remblinghsn.	1 (1)	1 (1)			88
1629	Balve	110-120	110-120			75
1629	Winterberg	„mehrere“				92
1629	Rüthen	7 (2)	6 (2)	1 (-)		81
1629	Hirschberg	1 (-)	1 (-)			82a
1629	Hallenberg	1 (-)			1 (-)	82
1629	Marsberg	2 (-)	2 (-)			91
1629	Bilstein	39 (24)	34 (22)	5 (2)		79
1629/30	Olpe/Wenden	12 (5)	12 (5)			84
v. 1630	Menden	36 (14)	36 (14)			77
ca. 1630	Oberkirchen	54 (18)	52 (18)	2 (-)		45
1630	Balve	87	87			75
1630	Bilstein	12 (6)			12 (6)	79
1630	Menden	8 (3)	8 (3)			77
1630	Rüthen	11 (3)	5 (2)	4 (1)	2 (-)	81
1630	Alme	13 (2)	12 (1)		1 (1)	83
1630	Amt Brilon	1 (1)	1 (1)			90/92
1631	Menden	18 (5)	14 (5)	1 (-)	3 (-)	77
1637	Alme	1 (1)	1 (1)			83
1641	Oberkirchen	8 (5)			8 (5)	127
1642	Oberkirchen	5 (3)	4 (3)	1 (-)		127
1643	Werl	2 (-)			2 (-)	115
1643	Brilon	?				128
1644	Olpe/ Drolshagen	2 (-)	2 (-)			129
1648	Brilon	?				129

Jahr	Gerichtsort	Angeklagte	Hingerichtete oder in Haft Verstorbene	Freilas- sungen	Prozeß- ausgang unklar	Beleg in Anm.
(in Klammern: männliche Personen)						
vor 1652/54						
	Gog. Rüthen	ca. 24 (10)	24 (10)			132
1652	Goger. Rüthen	5 (4)	4 (3)	1 (1)		132
1652	Balve	14 (6)	13 (6)	1		131
1652	Olpe	1 (-)			1 (-)	133
1652/3	Olpe	1 (1)	1 (1)			133
1653	Balve	14 (-)	11 (-)	2 (-)	1 (-)	131
1653	Goger. Rüthen	2 (2)			2 (2)	132
1654	Goger. Rüthen	10 (9)	8 (7)		2 (2)	132
1654	Balve	8 (2)	7 (2)	1 (-)		131
1655	Rüthen	2 (1)	1 (-)	1 (1)		132
1658	Drolshagen	1 (1)	1 (1)			133
1659	Balve	1 (-)			1 (-)	131
1659	Rüthen	6 (3)	6 (3)			132
1660	Olpe	„mehrere“				140
1660	Rüthen	6 (2)	5 (1)	1 (1)		132
1650-60	Warstein	1 (1)	1 (1)			132
1661	Hallenberg	?				140
1665	Olpe	?				141
1666	Balve	1 (1)	1 (1)			141
1667	Olpe	1 (1)	1 (1)			141
1668	Olpe	2 (1)			2 (1)	141
1669/70	Hallenberg	?				140
1670	Geseke	10 (4)	9 (4)		1 (-)	142
1670	Oberkirchen	4 (2)	4 (2)			127
1671	Oberkirchen	8 (2)	7 (1)		1 (1)	127
1672	Hallenberg	?				131
1676	Hirschberg	1			1	34

Jahr	Gerichtsort	Angeklagte	Hingerichtete oder in Haft Verstorbene	Freilas- sungen	Prozeß- ausgang unklar	Beleg in Anm.
(in Klammern: männliche Personen)						
1681	Geseke	1 (1)	1 (1)			142
1682	Geseke	5 (3)	2 (1)	1 (1)	2 (1)	142
1684	Brilon	3 (1)	3 (1)			143
1684	Hallenberg	?				140
1685	Oberkirchen	2 (1)	2 (1)			156
1686	Brilon	4 (1)	3 (-)	1 (1)		143
1688	Geseke	7 (5)			7 (5)	142
1691	Geseke	10 (6)	10 (6)			142
1692	Olpe	1 (1)	1 (1)			22
1692	Bödefeld	1 (1)			1 (1)	144
1695/6	Olpe	1 (-)	1 (-)			146
1696/7	Olpe	5 (2)	1 (-)	4 (2)		146
1698/9	Hallenberg	4 (2)		2 (2)	2 (-)	147
1701	Brilon	1 (1)		1 (1)		143
1707/8	Geseke	1 (1)	1 (1)			147
1712	Geseke	1 (1)		1 (1)		147
1728	Winterberg	1 (-)	1 (-)			148
1732	Brilon	1 (-)		1 (-)		149
Summe		ca. 1120 (283)	ca. 914 (219)	61 (24)	145 (40)	
Männer in %:		25	24	39	28	

(Da bei den ca. 280 hingerichteten Personen in Balve um 1630 eine Aufschlüsselung nach Geschlechtern nicht möglich ist, muß der tatsächliche Anteil der angeklagten und verurteilten Männer noch höher als 25% gewesen sein.)

Zum Vergleich die Zahlen für das Hochstift Paderborn (wo die Quellenlage schlechter ist als im Herzogtum Westfalen):

Summe	220 (56)	174 (43)	14 (3)	32 (10)
Männer in %:	25,4	24,7	21,4	31,2

(Auflistung nach: R. Decker, Die Hexenprozesse im Hochstift Paderborn, Heimatkundliche Schriftenreihe 11/1980 der Volksbank Paderborn 1980, S. 28)